

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER

---

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
**WEIDENBERG**

AUSGABE NR. 06 / 2023 VOM 31. MAI 2023

EMTMANNBERG



KIRCHENPINGARTEN



SEYBOTHENREUTH



WEIDENBERG



Dreharbeiten in Seybothenreuth zum ILE-Filmclip

## ÖFFNUNGSZEITEN GESCHÄFTSSTELLE VG WEIDENBERG

Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg - Telefon: 09278 / 977-0, Fax: 09278 / 977-77  
Internet: www.weidenberg.de, E-Mail: vg.poststelle@weidenberg.de

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Mittwoch zusätzlich von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachgebiet individuelle Terminvereinbarungen möglich.

**Wir bitten für eine persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt und Passamt sowie im Standesamt um vorherige Terminvereinbarung, auch um Wartezeiten zu vermeiden.**

## GRÜNGUTCONTAINER

Kirchenpingarten, Emtmannsberg, Seybothenreuth und Weidenberg sind frei zugänglich

## BÜCHEREI I. D. GRUND-UND MITTELSCHULE WEIDENBERG UND HALLENBAD

Die Öffnungszeiten für die Bücherei und Hallenbad finden Sie im Heft unter der Seite 38.

## SPRECHSTUNDEN BÜRGERMEISTER

<b>Emtmannsberg / Birk</b>	derzeit nur nach telefonischer Vereinbarung unter	0170 / 2122115
<b>Kirchenpingarten</b>	nach telefonischer Vereinbarung unter	0175 / 8850355
<b>Seybothenreuth</b>	derzeit nur nach telefonischer Vereinbarung unter	0171 / 4379244
<b>Weidenberg</b>	Telefonisch ODER persönliches Gespräch nach tel. Terminvereinbarung im Übrigen keine festen Sprechstunden	Tel. 09278 / 97733

## 24-STUNDEN-BEREITSCHAFTSRUFNUMMERN DER WASSER- UND KLÄRWERKE

Gemeinde	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung
Emtmannsberg	0171 / 3758243	0175 / 2738469
Kirchenpingarten	09278 / 7740600 od. 0173 / 8648022	09275 / 7069 od. 0171 / 8151120
Seybothenreuth	09209 / 918162	09275 / 238
Weidenberg	09278 / 7709999	09278 / 7743642

## IMPRESSUM

### Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg

Das amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg erscheint monatlich und in der Regel immer am Monatsanfang in einer Auflage von 2350 Exemplaren.

### Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Hans Wittauer, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg.

In der Rubrik „Vereine, Verbände und Sonstiges“ werden Veranstaltungstermine veröffentlicht. Bei anstehenden Jahreshauptversammlungen von Vereinen wird die Tagesordnung nur dann mitveröffentlicht, wenn Neuwahlen und/oder Satzungsänderungen Inhalt der Versammlung sind.

### Redaktionsannahmeschluss: 16. Juni für Juli 2023

**Bezugspreis pro Jahr: 12 Euro** (nur für Bezieher im Bereich der VG Weidenberg; 13 Euro zzgl. 18,60 Euro Portokosten bei Postzustellung)

### Technische Gesamtherstellung / Anzeigenannahme:

**Team Sebald GbR**, Gablonzer Str. 4, 95466 Weidenberg  
Tel. (0 92 78) 98 51 76, E-Mail: [anzeigen@team-sebald.de](mailto:anzeigen@team-sebald.de)

### Druck:

**Schmidt und Buchta**, Fliegerweg 7, 95233 Helmbrechts  
Tel. (0 92 52) 9 24 83, E-Mail: [info@schmidt-buchta.de](mailto:info@schmidt-buchta.de)

**Redaktionsannahmeschluss** ist i.d.R. der 18. des Vormonats. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorangehende Werktag.

Durch die Bereitstellung von Text- und Bildmaterial erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg. Sie tragen für ihre Beiträge einschließlich der Einholung aller Bildrechte sämtliche Kosten und die volle persönliche Verantwortung.

Dieses Einverständnis gilt ebenso für die spätere Veröffentlichung der Online-Version auf den Webseiten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg und deren Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Dokumente, Bildmaterial und Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

**Das Copyright** für veröffentlichte Grafiken und Texte bleibt allein beim Herausgeber dieses Mitteilungsblattes. Eine Vervielfältigung oder Verwendung von Grafiken und Texten in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.



**PRAXIS**  
**FÜR ZAHNHEILKUNDE**  
 Dr. med. dent. Matthias Herrmann

# WIR HABEN URLAUB

## VOM 29. MAI BIS 09. JUNI

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir starten die Pfingstfeiertage mit 2 Wochen Urlaub und sind ab dem 12. Juni wieder mit frischer Energie für Sie da.

Im Zuge dessen wünschen wir auch Ihnen erholsame und sonnige Feiertage.

**JETZT  
 TERMIN  
 VEREINBAREN  
 09278 98013**



### UNSERE LEISTUNGEN SIND AUSGEZEICHNET

IMPLANTOLOGIE

PARODONTOLOGIE

ÄSTHETISCHE ZAHNHEILKUNDE

HOCHWERTIGER ZAHNERSATZ

BIOLOGISCHE ZAHNHEILKUNDE

ORALCHIRURGIE

PROPHYLAXE

BIOLOGISCHE FÜLLUNGSTHERAPIE



#### Öffnungszeiten

Mo 8:00 - 14:00 Uhr    Di 13:00 - 19:00 Uhr    Mi 8:00 - 12:00 Uhr    Do 13:00 - 19:00 Uhr    Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
 jede 2. Woche 13:00 - 19:00 Uhr

#### Praxis für Zahnheilkunde

Gablonzerstr. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278 98013 • info@zahnheilkunde-herrmann.de • [www.zahnheilkunde-herrmann.de](http://www.zahnheilkunde-herrmann.de)

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



### Vollzug der Wassergesetze; Wasserverein Eckartsreuth, Gemeinde Kirchenpingarten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Wasserversorgung wurde durch das Landratsamt Bayreuth am 17.09.1979 eine Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quellen Eckartsreuth erlassen. Diese Verordnung ist an die aktuellen Anforderungen und an das aktuelle Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung anzupassen. Ein entsprechender Antrag ging im Landratsamt Bayreuth am 06.04.2021 ein.

Mit Inkrafttreten der neuen Schutzgebietsverordnung tritt die Verordnung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Der Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen Schutzgebietsplan, aus dem die genauen Grenzen des Schutzgebietes zu entnehmen sind, liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, Zimmer Nr. 3 zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist (ein Monat) beginnt am 01. Juni 2023 und endet am 30. Juni 2023. Den weiteren Textlaut der Bekanntmachung entnehmen Sie bitte dem Beitrag unter „Bekanntmachungen Kirchenpingarten“.

Weidenberg, 16. Mai 2023  
Hans Wittauer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Vollzug der Wasserhaushaltsgesetze, Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugebiet „Stockäcker“ in einen namenlosen Graben zum Gold- bach durch die Gemeinde Kirchenpingarten

Das Landratsamt Bayreuth erteilt der Gemeinde Kirchenpingarten die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche aus dem Baugebiet „Stockäcker“ in einen namenlosen Graben zum Goldbach.

Dieser Bescheid liegt in der Zeit vom

**01.06.2023 bis einschließlich 03.07.2023**

mit den Erlaubnisunterlagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg, Zimmer Nr. 16 und nach Terminvereinbarung in der Gemeindekanzlei, Tressauer Straße 2, 95466 Kirchenpingarten zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Weidenberg, 18. Mai 2023  
Hans Wittauer  
Verwaltungsvorsitzender



## KIRCHENPINGARTEN

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebüh- rensatzung) der Gemeinde Kirchenpingarten

Vom 25. April 2023

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchenpingarten folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchenpingarten

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Kirchenpingarten vom 15. November 2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg Nr. 12/2022) wird wie folgt geändert:

a) In § 5 wird Abs. 2 Satz 1 durch die Zahl „3,25“ gestrichen und durch die Zahl „3,60“ ersetzt.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Weidenberg, 25. April 2023  
Markus Brauner  
Erster Bürgermeister

### Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Kirchenpingarten  
vom 25. April 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchenpingarten folgende Satzung:

#### Inhalt:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten  
§ 2 Gebührenpflichtiger

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit****§ 4 Grabnutzungsgebühr****§ 5 Bestattungsgebühren****§ 6 Sonstige Gebühren****§ 7 Inkrafttreten****§ 1****Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2****Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3****Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung (FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4****Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| a) eine Reihengrabstätte             | 95,-- Euro  |
| b) eine Familien-/Mehrfachgrabstätte | 325,-- Euro |
| c) eine Kindergrabstätte             | 60,-- Euro  |
| d) eine Umnerdgrabstätte             | 266,-- Euro |
| e) eine Urnenröhregrabstätte „Baum“  | 306,-- Euro |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird anteilig ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5****Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Benutzung des Aufbahrungsraumes, des Leichenkühlraumes und der Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 110,-- Euro.

**§ 6****Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 beträgt 10,00 Euro.

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen beträgt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Grabdenkmal Reihengrabstätte             | 85,00 Euro,  |
| b) Grabdenkmal Familien-/Mehrfachgrabstätte | 100,00 Euro, |
| d) Grabdenkmal Kindergrabstätte             | 50,00 Euro,  |
| c) Grabdenkmal Umnerdgrabstätte             | 50,00 Euro,  |
| e) Grabplatte Urnenröhregrabstätte „Baum“   | 10,00 Euro.  |

(3) Pro Bestattungsfall wird ein grabartunabhängiger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Weidenberg, 25. April 2023

Markus Brauner

Erster Bürgermeister

## Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Kirchenpingarten

vom 25. April 2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Kirchenpingarten folgende Satzung:

**Inhalt:****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

**III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten

- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 19 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

#### V. Schlussvorschriften

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftung
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Kirchenpingarten
- b) das Leichenhaus Kirchenpingarten
- c) das Bestattungspersonal

#### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### § 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### § 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 6 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

#### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen oder zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- j) die Wege als Durchgangswege zu benutzen und
- k) Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### § 8

#### Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### III. Grabstätten und Grabmale

#### § 9

##### Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### § 10

##### Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengrabstätten
- b) Familien-/Mehrfachgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Urnenröhrengabstätten „Baum“.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Reihengrabstätten bestehen aus bis zu zwei Grabstellen. Kindergrabstätten aus einer Grabstelle. Urnenerdgrabstätten und Urnenröhrengabstätten „Baum“ jeweils aus bis zu vier Grabstellen.

(4) In Familien-/Mehrfachgrabstätten beträgt die Zahl der Grabstellen zwei Grabstellen in Tieferlegung und zwei Grabstellen in Normaltiefbestattung darüber, somit maximal vier Grabstellen pro Grab. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die maximale Anzahl der zu bestattenden Verstorbenen im Ein-

zelfall festlegen.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

### § 11

#### Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### § 12

#### Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite x Tiefe):

1. Reihengrabstätten	2,20 m x 0,90 m x 1,80 m
2. Familien-/Mehrfachgrabstätten	2,20 m x 2,00 m x 1,80 m
3. Kindergrabstätten	1,50 m x 0,70 m x 1,25 m
4. Urnenerdgrabstätten	1,00 m x 0,70 m x 0,80 m
5. Urnenröhrengabstätten „Baum“	30 cm Rohrdurchmesser mit harter Abdeckplatte rund, 0,40 m im Durchmesser, Tiefe: 0,05 m

### § 13

#### Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zusätzlich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### § 14

##### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

#### § 15

##### Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

#### § 16

##### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Nicht zugelassen sind insbesondere Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken. Nicht zulässig ist eine Bepflanzung auf den Abdeckplatten der Urnenröhrengräber „Baum“. Lose Gegenstände auf den Abdeckplatten sind nach Ablauf von vier Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

#### § 17

##### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die Verwendung von Glas oder Porzellan ist nicht gestattet.

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierete Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.

### § 18

#### Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                                      |                             |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| 1. bei Reihengrabstätten             | Höhe 1,40 m x Breite 0,80 m |
| 2. bei Familien-/Mehrfachgrabstätten | Höhe 1,45 m x Breite 1,20 m |
| 3. bei Kindergrabstätten             | Höhe 1,40 m x Breite 0,60 m |
| 4. bei Urnenerdgrabstätten           | Höhe 1,40 m x Breite 0,60 m |
| 5. bei Urnenrohregrabstätten „Baum“  | entfällt.                   |

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. bei Einzelgrabstätten             | 0,80 m    |
| 2. bei Familien-/Mehrfachgrabstätten | 1,20 m    |
| 3. bei Kindergrabstätten             | 0,60 m    |
| 4. bei Urnenerdgrabstätten           | 0,60 m    |
| 5. bei Urnenrohregrabstätten „Baum“  | entfällt. |

(2) Eine Überschreitung ist in Einzelfällen zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

### § 19

#### Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beziehen, soweit dies die Rechte anderer auf pietätvolles Gedenken an die Verstorbenen oder die würdige Ausgestaltung des Grabplatzes oder des Friedhofwecks erfordern.

### § 19 a

#### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 20

#### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt

werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zu Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## IV. Bestattungsvorschriften

### § 21

#### Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine Gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder im geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

### § 22

#### Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### § 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### § 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde hält grundsätzlich kein Friedhofs- und Bestattungspersonal für die nachfolgenden Arbeiten vor:

- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- das Versenken des Sarges,
- die Beisetzung von Urnen,
- die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Mit der Durchführung der Tätigkeiten ist ein Unternehmen zu beauftragen.

### § 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

### § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### § 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Kindergrabstätten wird auf 15 Jahre, für alle anderen Gräber auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten gilt entsprechend. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

### § 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Auftrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## V. Schlussvorschriften

### § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 31 Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

### § 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 In Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Weidenberg, 25. April 2023

Markus Brauner  
Erster Bürgermeister

## Vollzug der Wassergesetze; Wasserverein Eckartsreuth, Gemeinde Kirchenpingarten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Wasserversorgung wurde durch das Landratsamt Bayreuth am 17.09.1979 eine Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quellen Eckartsreuth erlassen. Diese Verordnung ist an die aktuellen Anforderungen und an das aktuelle Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung anzupassen. Ein entsprechender Antrag ging im Landratsamt Bayreuth am 06.04.2021 ein. Mit Inkrafttreten der neuen Schutzgebietsverordnung tritt die Verordnung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Der Entwurf der neuen Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen Schutzgebietsplan, aus dem die genauen Grenzen des Schutzgebietes zu entnehmen sind, liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, Zimmer Nr. 3 zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegungsfrist (ein Monat) beginnt am 01. Juni 2023 und endet am 30. Juni 2023.

Etwaige Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95488 Bayreuth, Zimmer Nr. 224, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- dass die erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird zusammen mit den Planunterlagen auch auf folgender Internetseite der Gemeinde Kirchenpingarten eingestellt: <https://kirchenpingarten.de/verwaltung-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Weidenberg, 16. Mai 2023  
Markus Brauner  
Erster Bürgermeister

## Vollzug der Wasserhaushaltsgesetze, Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Stockäcker“ in einen namenlosen Graben zum Goldbach durch die Gemeinde Kirchenpingarten

Das Landratsamt Bayreuth erteilt der Gemeinde Kirchenpingarten die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer befestigten Fläche aus dem Baugebiet „Stockäcker“ in den namenlosen Graben zum Goldbach.

Auf die Bekanntmachung unter „Amtliche Bekanntmachungen Verwaltungsgemeinschaft“ wird verwiesen.

Weidenberg, 18. Mai 2023  
Markus Brauner  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Kirchenpingarten

### Für Ihre Sicherheit im Landkreis Bayreuth



Polizeiinspektion Bayreuth-Land  
Postfach 100261 - Ludwig-Thoma-Str. 2-  
95402 Bayreuth

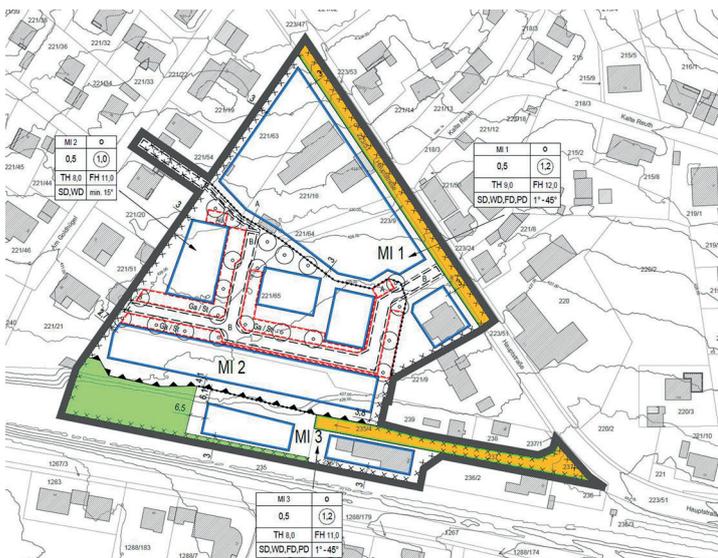
Tel.: 0921/506 2230 u. Fax: 0921/506 2209  
[pi-land.bayreuth@polizei.bayern.de](mailto:pi-land.bayreuth@polizei.bayern.de)



## SEYBOTHENREUTH

### 9. Änderung des Bebauungsplans „Goldhügel“ der Gemeinde Seybothenreuth; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Seybothenreuth hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplans „Goldhügel“ gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 221/9, 221/16, 221/63, 221/64, 221/65, 235/4, 236/1 und 237, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 223/9, 223/47, 223/51 und 235 alle Gemarkung Seybothenreuth.



(Geltungsbereich nicht maßstabsgetreu)

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die Neugestaltung der ehemaligen Industriebrache in der Ortsmitte erfolgen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) und damit analog des vereinfachten Verfahrens entsprechend § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

**08.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023**

in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg (Zimmer 19), zu den allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr; Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr) öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind in diesem Zeitraum ebenfalls im Internet unter der Adresse [www.seybothenreuth.de](http://www.seybothenreuth.de) unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ -> „Planen und Bauen“ -> „Aktuelle Informationen“ einzusehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Bebauungsplans „Goldhügel“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 9. Änderung des Bebauungsplans „Goldhügel“ nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre

Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weidenberg, 17. Mai 2023

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister

Gemeinde Seybothenreuth

### Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Seybothenreuth  
vom 26. April 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Satzung:

#### Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

#### § 1

##### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

#### § 2

##### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsatzung (FS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden

Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) eine Reihengrabstätte	362,-- Euro
b) eine Familienreihengrabstätte	747,-- Euro
c) eine Kindergrabstätte	104,-- Euro
d) eine Urnenerdgrabstätte	670,-- Euro
e) eine Urnenröhregrabstätte „Baum“	689,-- Euro

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird anteilig ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 c).

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses inkl. Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 347,-- Euro.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach §14 beträgt 9,00 Euro.

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen beträgt:

a) Grabdenkmal Reihengrabstätte	50,00 Euro,
b) Grabdenkmal Familienreihengrabstätte	100,00 Euro,
d) Grabdenkmal Kindergrabstätte	50,00 Euro,
c) Grabdenkmal Urnenerdgrabstätte	50,00 Euro,
e) Grabplatte Urnenröhregrabstätte „Baum“	10,00 Euro.

(3) Pro Bestattungsfall wird ein grabartunabhängiger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6,00 Euro erhoben.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 2017 außer Kraft.

Weidenberg, 26. April 2023  
Reinhard Preißinger  
Erster Bürgermeister

## **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Seybothenreuth**

vom 26. April 2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Satzung:

**Inhalt:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 19 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

### **V. Schlussvorschriften**

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftung
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Seybothenreuth
- b) das Leichenhaus Seybothenreuth
- c) das Bestattungspersonal

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:
- die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 BestV),
  - die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

### § 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem welches Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### § 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### § 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,

- zu rauchen oder zu lärmern,
- die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
- der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- die Wege als Durchgangswege zu benutzen und
- Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## III. Grabstätten und Grabmale

### § 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- Reihengrabstätten
  - Familienreihengrabstätten

- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Urnenröhregrabstätten „Baum“.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Reihengrabstätten bestehen aus bis zu zwei Grabstellen. Kindergrabstätten aus einer Grabstelle. Urnenerdgrabstätten und Urnenröhregrabstätten „Baum“ jeweils aus bis zu vier Grabstellen.

(4) In Familienreihengrabstätten beträgt die Zahl der Grabstellen zwei Grabstellen in Tieferlegung und zwei Grabstellen in Normaltiefbestattung darüber, somit maximal vier Grabstellen pro Grab. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die maximale Anzahl der zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festlegen.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt der Gemeinde.

### § 11

#### Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### § 12

#### Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite x Tiefe):

1. Reihengrabstätten	2,10 m x 0,90 m x 1,80 m
2. Familienreihengrabstätten	2,10 m x 2,10 m x 1,80 m
3. Kindergrabstätten	1,20 m x 0,60 m x 1,25 m
4. Urnenerdgrabstätten	1,20 m x 1,00 m x 0,80 m
5. Urnenröhregrabstätten „Baum“	30 cm Rohrdurchmesser mit harter Abdeckplatte rund, Durchmesser 0,40 m, Tiefe: 0,05 m

### § 13

#### Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte

vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

### § 14

#### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### § 15

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristset-

zung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## § 16

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Zugelassen ist die Verwendung bodendeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Efeu, Sedum, Immergrün, Sagina, Hornkraut, und dergleichen.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Nicht zugelassen sind insbesondere Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken sowie die Bepflanzung und das Stellen von losen Gegenständen auf den Abdeckplatten der Urnenröhrengräber „Baum“.

## § 17

### Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die

Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die Verwendung von Glas oder Porzellan an den Grabanlagen ist nicht gestattet.

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.

## § 18

### Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,30 m, bei Urnenerdgrabstätten und Kindergrabstätten 1,00 m nicht überschreiten.

(2) Eine Überschreitung ist in Einzelfällen zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

## § 19

### Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beziehen, soweit dies die Rechte anderer auf pietätvolles Gedenken an die Verstorbenen oder die würdige Ausgestaltung des Grabplatzes oder des Friedhofzwecks erfordern.

## § 19 a

### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 20

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zu Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entste-

henden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

#### **§ 21 Leichenhaus**

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder im geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung der Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

#### **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

(1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen nach Vornahme der Leichenschau in ein Leichenhaus (§ 21 Abs. 1) verbracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

#### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

#### **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

#### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die Gemeinde hält grundsätzlich kein Friedhofs- und Bestattungspersonal für die nachfolgenden Arbeiten vor:

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Mit der Durchführung der Tätigkeiten ist ein Unternehmen zu beauftragen.

#### **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

#### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

#### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Kindergrabstätten wird auf 15 Jahre, für Reihen- und Familienreihengrabstätten auf 25 Jahre und für Urnenerd- sowie Urnenröhrengabstätten „Baum“ auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

#### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Auftrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## V. Schlussvorschriften

## § 30

## Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in der Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## § 31

## Haftung

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht wurden, keine Haftung.

## § 32

## Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

## § 33

## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 In Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Weidenberg, 26. April 2023

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister



## MARKT WEIDENBERG

**Bebauungsplan „Wacholderich II“ des Marktes Weidenberg im Bereich der Fl. Nrn. 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146 und 148, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 147/3, 149, 153 und 155 alle Gemarkung Neunkirchen am Main; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Weidenberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Wacholderich II“ gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146 und 148, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 147/3, 149, 153 und 155 alle Gemarkung Neunkirchen am Main.



(Geltungsbereich nicht maßstabsgetreu)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Bauflächen für Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser zur Deckung des vorhandenen Bedarfs ausgewiesen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im beschleunigten Verfahren. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 b, § 13a und § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

**08.06.2023 bis einschließlich 10.07.2023**

in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg (Zimmer 19), zu den allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr; Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr) öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind in diesem Zeitraum ebenfalls im Internet unter der Adresse [www.markt-weidenberg.de](http://www.markt-weidenberg.de) unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ -> „Planen und Bauen“ -> „Aktuelle Informationen“ einzusehen.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wacholderich II“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Wacholderich II“ nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“

das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weidenberg, 15. Mai 2023

*Hans Wittauer*

Erster Bürgermeister

Markt Weidenberg

## AUS DEN SITZUNGEN



### SEYBOTHENREUTH

#### Sitzung Gemeinderat Seybothenreuth am 16.05.2023

##### Vereidigung von Feldgeschworenen

###### **Beschluss:**

Gemäß Beschluss der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.03.2023 werden Herr Reiner Zrenner, Wallenbrunn 2, 95517 Seybothenreuth, und Herr Patrick Fischer, Wallenbrunn 6, 95517 Seybothenreuth als Feldgeschworene auf Lebenszeit bestellt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bayreuth, ist entsprechend zu informieren.

##### **9. Änderung des Bebauungsplans „Goldhügel“;**

##### **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss**

###### **Beschluss:**

Mit der Vorlage der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen besteht in Gesamtheit Einverständnis.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 16.05.2023 sowie die Begründung werden gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

##### **Denkmalschutz: Bahnüberführung bei km 46,969 - Nachtrag in die Denkmalliste**

###### **Beschluss:**

Die Gemeinde Seybothenreuth hat keine Einwände gegen die Aufnahme der Bahnüberführung bei km 46,969 in die Denkmalliste. Das Benehmen der Gemeinde wird hergestellt.

##### **Erneuerung Eisenbahnüberführung (EÜ) im Ortsbereich Seybothenreuth, km 45,015; Durchfahrtsgrößen**

###### **Beschluss:**

Das Schreiben vom 03.05.2023 der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen. Der vorgeschlagenen Rückmeldung wird zugestimmt.



### MARKT WEIDENBERG

#### Sitzung Marktgemeinderat Weidenberg am 17.04.2023

##### **Breitbanderschließung, Sachvortrag Breitbandberatung Bayern**

###### **1. Beschluss:**

Für den sofortigen Verfahrenseinstieg bis Auswertung Ergebnis Markterkundung auf Basis der gültigen Richtlinie wird die Verwaltung ermächtigt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

###### **2. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgestellten Ausbauumfang zu. Die Beratungsfirma Breitbandberatung Bayern GmbH wird beauftragt, die Module 3 und 4 auf dem Portal des Breitbandzentrums einzustellen und das Auswahlverfahren auf der Plattform aumass abzuwickeln. Nach Ablauf des Auswahlverfahrens werden dem Gemeinderat das Ergebnis der Angebotsbewertung sowie eine Vergabeempfehlung vorgelegt. Wertungskriterien eingehender Angebote: Wirtschaftlichkeitslücke 100%. Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke 1,0 Mio €.

##### **Bergrecht Sonderbetriebsplan zum Betrieb einer Brecheranlage in der Tongrube Würnsreuth, Gemarkung Lessau**

###### **Beschluss:**

Gegen das Vorhaben werden vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Einwände erhoben. Eine Erschließung des Geländes über das bisherige Maß hinaus ist dem Markt Weidenberg nicht möglich. Auf folgende Punkte ist zu achten:

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass es nicht zur Abschwemmung/Versicke-

rung von belasteten Material/Schwämmwässern kommt. Der Abtrieb von Feinsedimenten muss ausgeschlossen sein. Auf den Bachmuschelbestand darf der Betrieb keine negativen Auswirkungen haben. Es muss beim Betrieb des Brechers und der Lagerung des gebrochenen Materials sichergestellt werden, dass es zu keinen Abschwemmungen kommt und dass der pH-Wert des eingeleiteten Oberflächenwasser ins Gewässer nicht erhöht wird.

Darüber hinaus werden keine Einwände erhoben.

##### **Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Bereich Ützdorf (Fl. Nr. 211 und 208, Gemarkung Lankendorf)**

###### **Beschluss:**

Das Vorhaben wird befürwortet und soll weiterverfolgt werden. Durch den Vorhabensträger sind die Unterlagen für die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans sowie Entwürfe der notwendigen Verträge vorzulegen.

Anschließend ist das Vorhaben dem Marktgemeinderat für die Einleitung der Bauleitplanverfahren vorzulegen.

##### **Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage (Fl. Nr. 1031 und 1032, Gemarkung Weidenberg)**

###### **Beschluss:**

Das Vorhaben wird befürwortet und soll weiterverfolgt werden. Durch den Vorhabensträger sind die Unterlagen für die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans, sowie Entwürfe der notwendigen Verträge vorzulegen.

Anschließend ist das Vorhaben dem Marktgemeinderat für die Einleitung der Bauleitplanverfahren vorzulegen.

#### Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten

##### **Beschluss:**

Herr Daniel Schiener wird mit sofortiger Wirkung widerruflich zum Gewässerschutzbeauftragten des Marktes Weidenberg bestellt.

#### Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen; Gewichtungsfaktor

##### **Beschluss:**

Der Markt Weidenberg fördert Kinder im Bereich Kinderkrippe sowie auch Kindergarten bei Vollendung des dritten Lebensjahres jeweils bis zum Ende des Kindergartenjahres mit dem Faktor 2,0. Gleiches gilt auch für Gastkinder.

#### Bericht des Seniorenbeauftragten Manfred Tölzer

#### Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Antrag auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied des Marktes Weidenberg des Gemeinderates Dr. Martin Siebentritt gem. Art. 19 Abs. 1 GO

##### **Beschluss:**

Dem Antrag des Gemeinderats Dr. Martin Siebentritt auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied wird gemäß Art. 19 Abs. 1 GO mit Wirkung zum 01.05.2023 stattgegeben. Der Erste Bürgermeister hat den Listennachfolger zu verständigen. Dieser hat die Berufung ab dem Zeitpunkt der Verständigung innerhalb einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift anzunehmen und die Bereitschaft zur Eidesleistung zu erklären. Der Listennachfolger ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

## Sitzung Marktgemeinderat Weidenberg am 08.05.2023

#### Bekanntgabe von freigegebenen Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen

Aus nichtöffentlicher Sitzung am 20.03.2023 wurden die folgenden Tagesordnungspunkte freigegeben:

#### Auftragsvergabe Globalberechnung Herstellungsbeiträge

##### **Beschluss:**

Gemäß den Angeboten vom 22.12.2022 erhält das Büro Dr. Schulte/Röder, Kommunalberatung, den Auftrag zur Erstellung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Weidenberg sowie der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Weidenberg.

#### Grundstücksangelegenheiten; Endabrechnung KFB

##### **Beschluss:**

##### **Wasserversorgung:**

Die Ausgaben für die Herstellung der Wasserversorgung sind im Anlagevermögen aufzunehmen. Diese wurden durch Einnahmen zu 100% gedeckt.

##### **Abwasserentsorgung:**

Die Ausgaben für die Herstellung der Abwasserentsorgung sind im Anlagevermögen aufzunehmen. Diese wurden durch Einnahmen zu 100% gedeckt.

#### Baugebiet Ahornstraße, Vergabe Leistungsphasen 5-9,

#### Ingenieurbüro Schultes Grafenwöhr

##### **Beschluss:**

Die Leistungsphasen 5-9 werden an das Ingenieur-Büro Schultes aus Grafenwöhr vergeben.

#### Vergabe von Ingenieurleistung Energieeinsparung

##### **Beschluss:**

Dem Büro ATM wird der Auftrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der Kommunalrichtlinie erteilt.

#### Beschluss über die Berufung des Listennachfolgers, Herrn Michael Albani, in den Gemeinderat des Marktes Weidenberg

##### **Beschluss:**

Herr Michael Albani wird als Listennachfolger der FWG für Gemeinderat Dr. Martin Siebentritt in den Gemeinderat des Marktes Weidenberg mit sofortiger Wirkung berufen.

#### Vereidigung des Listennachfolgers, Herrn Michael Albani, gem. Art. 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO)

Marktgemeinderatsmitglied Michael Albani leistet den Eid gemäß Artikel 31 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO).

#### Neubesetzung von Ausschüssen/Gremien infolge des Ausscheidens des Gemeinderates Dr. Martin Siebentritt aus dem Marktgemeinderat

##### **Beschluss:**

Gemeinderat Michael Albani übernimmt die Ausschusssitze des ausgeschiedenen Gemeinderates Dr. Martin Siebentritt vollständig und unverändert.



Für die Jugendstätte Haidenaab bei Speichersdorf suchen wir ab sofort einen

#### **Hausmeister (m/w/d) mit 4 Wochenstunden**

und eine

#### **Reinigungskraft (m/w/d) mit 2 Wochenstunden**

auf der Basis geringfügig Beschäftigter. Sie arbeiten zusammen in einem engagierten Team. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD einschließlich der üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens 21.06.2023 an: Kreisjugendring Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth oder per Email: [kreisjugendring@lra-bt.bayern.de](mailto:kreisjugendring@lra-bt.bayern.de)

Nähere Infos unter [www.kjr-bayreuth.de](http://www.kjr-bayreuth.de) oder telefonisch unter 0921/728-135.

# AKTUELLES



## VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



### Bestnoten in der Fachprüfung 2023 zur Verwaltungsfachkraft

Sabrina Macht (Mitte links) und Franziska Weiß (Mitte rechts) schlossen im Mai die Fachqualifizierung der Bayerischen Verwaltungsschule zur Verwaltungsfachkraft beide mit der Note 1 auf Rang 8 und Rang 10 unter 433 Prüflingen aus ganz Bayern ab. Der Beschäftigtenlehrgang I stellt eine Weiterqualifizierung dar und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit denen der Beamten der Zweiten Qualifikationsebene vergleichbar sind. Gemeinschaftsvorsitzender Hans Wittauer und Geschäftsstellenleiter Klaus Bauer gratulierten zu diesem äußerst beachtlichen Ergebnis. Der Ausbildungsbetrieb, die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, freut sich sehr über diesen großen Erfolg und setzt damit erkennbar auf Qualität beim Personal.



### Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Am 8. Oktober 2023 findet die Landtags- und Bezirkswahl statt. Für diesen Wahltag werden wieder ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. In jedem der Stimm- und Briefwahlbezirke in den Mitgliedsgemeinden der VG Weidenberg ist ein eigenständiger Wahlvorstand, bestehend aus Wahlvorsteher und Schriftführer und deren Stellvertretern sowie Beisitzern, eingesetzt. Der gesamte Wahlvorstand ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Stimmbezirk und für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zuständig. Die Mithilfe in einem Wahlvorstand ist eine interessante und verantwor-

tungsvolle Aufgabe, besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Sofern Sie noch nicht als Wahlhelfer im Einsatz waren, setzen wir Sie gerne zunächst als Beisitzerin bzw. Beisitzer ein. Vor der Wahl findet in der Aula der Schule Weidenberg für die Wahlvorsteher und Schriftführer eine Einweisung statt, in welcher Sie ausführlich auf Ihre Aufgaben vorbereitet werden. Ihre Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes berücksichtigen wir selbstverständlich im Rahmen der Möglichkeiten. Für das leibliche Wohl während der Wahlhandlung ist wie immer bestens gesorgt. Außerdem erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €. Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit sind, dass die deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt und das 18. Lebensjahr spätestens am 08.10.2023 vollendet wird.

Bei Interesse an der Mitarbeit in einem Wahlvorstand freuen wir uns über Ihren Anruf bei der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg unter 09278 / 977-0 oder Ihre E-Mail an [vg.poststelle@weidenberg.de](mailto:vg.poststelle@weidenberg.de).

Vielen Dank im Voraus für Ihr Engagement.



### Praxis für Logopädie und Atemtherapie Christine Hammer

Schlesierstr. 6  
95466 Weidenberg  
Telefon: 092 78/7703 88

– alle Kassen und privat –  
Termine nach telefonischer Vereinbarung

[www.logopaedie-weidenberg.de](http://www.logopaedie-weidenberg.de)

Albert Schweitzer  
HOSPIZ



Fertig mit der Schule und  
was jetzt? **Komm in unser Team!**

Ab 01.09.2023 suchen wir eine/n **Bundesfreiwilligendienstleistende/n (w/m/d)**.

Weitere Informationen zum BFD findest du  
unter: [www.hospiz-bayreuth.de](http://www.hospiz-bayreuth.de)

## Betreten von Wald und Wiesen - wann ist das erlaubt?

Der Frühling hat Einzug gehalten. Was gibt es da Schöneres, als ein Spaziergang über Wald und Wiesen? Doch das Betreten von Wiesen ist nicht zu jeder Zeit zulässig. Was genau erlaubt ist, regelt in Bayern das Bayerische Naturschutzgesetz.

In Bayern gilt ein allgemeines Betretungsrecht zum Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur. Dieses Recht ist sowohl in der Bayerischen Verfassung, als auch im Bayerischen Naturschutzgesetz verankert und ermöglicht den Bürgern insbesondere Wald, Bergweide, Brachflächen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen unentgeltlich zu betreten. Oberstes Gebot während des Aufenthalts in der freien Natur ist dabei stets der pflegliche Umgang mit Natur und Landschaft.

Trotz des allgemeinen Betretungsrechts sind Landwirte gerade in diesen Monaten nicht erfreut, Spaziergänger über ihre Felder gehen zu sehen. Denn das Betretungsrecht gilt zeitlich beschränkt:

Während der sogenannten Nutzzeit dürfen landwirtschaftliche Flächen nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.

Unter Nutzzeit versteht man bei Äckern die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland (also Wiesen) die Zeit des Aufwuchses.

Das häufige Betreten der Wiesen durch Spaziergänger schädigt den Aufwuchs erheblich.

Gras wird in der ersten Aufwuchsphase durch Trittschäden im Wachstum gehemmt. Kurz vor der Ernte kann das Gras von Spaziergängern niedergedrückt und so nicht vollständig abgemäht werden.

**Daher ist das Betreten landwirtschaftlicher Flächen, besonders Wiesen und Äcker, während der Vegetationszeit, das heißt etwa von März bis September in jedem Fall zu vermeiden.**

Das gilt ganz besonders auch für Spaziergänger mit Hunden, die durch ihren Kot schwerwiegende Krankheiten an Nutztiere der Landwirtschaft übertragen können und den Wiesenschnitt und wertvolle Kräuter unbrauchbar für Nutztiere machen.

Wir bitten deshalb insbesondere die Hundehalter, ausschließlich befestigte Wege zu benutzen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
Ordnungsamt VGem. Weidenberg



### SiSoNetz informiert

**Das kann mir nie passieren! Das merke ich sofort!  
Da falle ich nicht darauf rein!**

Diese Aussage hört man oft, wenn man sich mit Anderen über das Thema Schockanrufe oder Enkeltrick unterhält. Erst wenn man selbst das erste Mal davon betroffen ist, merkt man, dass das jedem, selbst Profis, passieren kann.

Ca. 40 Personen waren am 10. Mai nach Birk ins Gemeinschaftshaus gekommen. Die Seniorenbeauftragten von Emtmannsberg und Seybothenreuth, Wolfgang Zwing und Karl-Heinz Probst hatten, in Kooperation mit SiSoNetz, zur Präventionsveranstaltung #NMMO eingeladen. Dominik Klose vom Polizeipräsidium Bayreuth referierte über das Thema Schockanrufe und Enkeltrick. In seinem hochinteressanten Vortrag, dem alle Anwesenden mit Spannung folgten, sprach er unter anderem von den nach der Pandemie wieder angestiegenen, teils schweren Straftaten, wie z. B. Rauschgifthandel. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 53021 Delikte registriert, 3532 mehr als 2019. Den stärksten Zuwachs gab es jedoch bei den sogenannten Callcenter-Betrügereien.

Die wichtigsten Maschen aus Callcenter-Betrug sind: Schockanruf, What's App Betrug, Falscher Polizeibeamter (Stichwort: Einbrecherbande im Ort) Sehr ausführlich informierte Herr Klose über die Vorgehensweise der Betrüger. So dauert ein Schockanruf oft bis zu eineinhalb Stunden. Angebliche Staatsanwälte, Kriminalbeamte und im Hintergrund stattfindende Verhöre tragen dazu bei, den Angerufenen zu schocken und psychisch zu beeinflussen, um ihn zu einer Zahlung einer hohen Kautionssumme für einen nahen Verwandten zu veranlassen. Betroffene waren in den meisten Fällen davon überzeugt, dass es sich um einen realen Fall handelt. Mit diesen Methoden sind im Jahr 2022 Schadenssummen im hohen sechsstelligen Bereich entstanden. Selbst ein Polizeipsychologe, der mit einem solchen Anruf konfrontiert wurde, war am Anfang überzeugt es würde seinem Sohn betreffen.

Herr Klose gab den Rat sich zu schützen, wenn man sich am Telefon unter Druck gesetzt fühlt, durch):

- Hörer auflegen!!
- Über das Thema im Privaten Bereich sprechen
- Inhalt hinterfragen
- Vertrauensperson (Sohn, Tochter, Nachbarin) kontaktieren
- Polizei kontaktieren

Am Ende des Vortrages gab es viele Fragen und von Seiten der Anwesenden auch Beispiele über eigene Erfahrungen mit solchen Schockanrufen.

#### Zur Information:

Auf der Seite <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/betrug/> sind die wichtigsten Maschen aktuell erklärt und unter <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/017279/index.html> finden Sie die Kriminalstatistik für Oberfranken 2022

## ELEKTRO HAUTSCH

Meisterbetrieb *der Innung*

24h-Störungsdienst

Elektroinstallation	Netzwerktechnik
Smart-Home	E-Check
Beleuchtungssysteme	Projektierung und Planung
Elektroheizungen	Haushaltsgeräteverkauf
Satellitenanlagen	Haushaltsgeräteservice

Industriestrasse 22  
95466 Weidenberg

(0 92 78) 5 61

www.hautsch.de  
elektro@hautsch.de

### Baugeschäft

## Thomas Hoch

Bauen heißt Vielfältigkeit!

PLANEN  
 BAUEN  
 ZUFRIEDEN FERTIGSTELLEN

- Unverbindliche Bauberatung, individuelle Bauantragsplanung
- Neubau-, Altbau und Umbauarbeiten, Reparaturen, Außenanlagen, Kleinaufträge, Sanierungen, Bauwerksabdichtungen, Stahlbetonbauarbeiten, Bauen im Bestand
- Betoninstandsetzungsarbeiten, Kernbohrungen unterschiedlicher Querschnitte
- Bauen aus einer Hand - Von der ersten Konzept-Idee, bis hin zur Übergabe

09273 5017491

Folgt uns auf Facebook & Instagram

Weizbühl 38  
95497 Goldkronach

Weitere Infos unter  
[www.baugeschaeft-hoch.de](http://www.baugeschaeft-hoch.de)

Alle interessierten Vereine und Organisationen können jederzeit mit Herrn Klose (0921-5062500) Kontakt aufnehmen.



Interessiert verfolgen die Anwesenden den Ausführungen von Herrn Klose (aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Bild) zum Thema #NMMO = nicht mit meiner Oma/Opa.

[Text und Bild W. Zwing]

**Wichtiger Hinweis:**

Der nächste Spielenachmittag für unsere Senioren findet am 27. Juni 14:00 Uhr im Schloss im Garten, Alte Bayreuther Str. 5 in Weidenberg statt. Es wird Bingo gespielt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Abholdienst nach Voranmeldung kann unter den Telefonnummern 09278-3133025 oder 09209-221256 organisiert werden!

**SiSoNetz Weidenberg – Bürger helfen Bürgern**

Tel.: 09278 313 30 25

Homepage: [www.sisonetz.de](http://www.sisonetz.de) • E-Mail: [info@sisonetz.de](mailto:info@sisonetz.de)

**Jagdgenossenschaft  
Seybothenreuth-Döberschütz-Fenkensees**

Am Mittwoch, 31. Mai 2023 um 19:30 Uhr findet im Vereinsheim des Obst- und Gartenbauvereins Seybothenreuth die diesjährige Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Wünsche und Anträge

Es ergeht herzliche Einladung an alle Jagdgenossinnen und -genossen.

Der Jagdvorsteher  
*Reinhard Preißinger*

**Jagdessen der Jagdgenossenschaft  
Seybothenreuth-Döberschütz-Fenkensees**

Am Freitag, den 30. Juni findet um 19:00 Uhr in Döberschütz beim Anwesen Hermann Schiller ein gemütliches Beisammensein mit Jagdessen statt. Die Jagdpächter werden einen kurzen Bericht über das bisherige Jagdjahr abgeben.

Herzliche Einladung an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, gerne mit Begleitung.

Ihre Jagdpächter  
*Reger, Roder und Schinner*

**Maler**

**HABERKORN**  
Fachbetrieb

[www.maler-haberkorn.de](http://www.maler-haberkorn.de)



- Farbliche Raumgestaltung
- Fassadenerneuerung
- Wasserschädensanierung
- Schimmel- u. Stockflecken-Entfernung/Vorbeugung
- Holzimprägnierung
- Spachtel- u. Strukturputze
- Lackierungen
- Vollwärmeschutz
- Tapetengestaltung
- Gerüstbau

☎ 0171-444 5837  
✉ [maler-haberkorn@gmx.de](mailto:maler-haberkorn@gmx.de)  
Kehrleiten 21a  
95466 Weidenberg

**STEINKAUFZENTRUM**  
*Natursteine für den Garten*

**Steinbau**

**Steinwerk**

**Steinhandel**

**riesen Auswahl • Beratung • Planung • Montage**

Huth 1 • 95473 Haag  
ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen  
Telefon 09201 9980 • [www.steinkaufzentrum.de](http://www.steinkaufzentrum.de)

## Der Sommer(s)pass ist wieder da

Auch im Jahr 2023 haben wir wieder den beliebten Sommer(s)pass für Euch zusammengestellt. Ein kinder- und familienfreundliches Gemeinschaftsprojekt vom Kreis- und Stadtjugendring Bayreuth sowie den Jugendämtern in der Region Bayreuth.

Der Sommer(s)pass beinhaltet zahlreiche Angebote und Vergünstigungen aus der gesamten Region Bayreuth und darüber hinaus, die Ihr nun den ganzen Sommer hinweg nutzen könnt! Es lohnt sich, den Sommer(s)pass komplett durchzuschauen, denn es sind wieder neue Einrichtungen dabei! Mit dem Pass gibt es wieder viel zu entdecken und zu erleben, sodass Euch nicht langweilig werden wird!

Der Sommer(s)pass kann ab sofort in der Geschäftsstelle der VG Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, gegen eine Schutzgebühr von 1,00 Euro erworben werden.

Wir wünschen Euch tolle Sommermonate 2023 mit vielen spannenden Abenteuern und Erlebnissen mit Euren Freundinnen und Freunden und der ganzen Familie!

Weidenberg, 17. Mai 2023  
Hans Wittauer  
Gemeinschaftsvorsitzender

## Sprechtag der Versichertenberaterin (Versichertenältesten)

Der Sprechtag der Versichertenberaterin, Frau Maria-Anna Link, findet **am Mittwoch, 14. Juni 2023 von 14:00 bis 17:00 Uhr im kleinen Besprechungszimmer, 1. Stock des Rathauses in Weidenberg, statt.**

Nächster Termin: 5. Juli

Die Versichertenberaterin gibt Rat und Auskunft in Renten- und Versicherungsangelegenheiten im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung. Sie leistet Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen, nimmt Rentenansprüche auf und hilft bei der Klärung des Beitragskontos. Sie führt das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Die persönliche Beratung durch die Versichertenberaterin kann zurzeit ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 09209 / 608 erfolgen. Spontanberatungen können aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgeführt werden. In Anlehnung an die Entscheidung der Staatsregierung bitten wir die Besucher, ihre Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen und den nötigen Abstand einzuhalten.

Bitte sehen Sie von einem Besuch ab, wenn bei Ihnen Erkältungssymptome oder erhöhte Temperatur auftreten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit dem  **AWO Ortsverein Weidenberg**

zum

### Dino-Park/Altmühltal

**Am Samstag, den 8. Juli 2023, lädt der AWO-Ortsverein Weidenberg wieder zur beliebten Familienfahrt ein. Ziel ist diesmal der Dino-Park Altmühltal bei Denkendorf.**

Unter freiem Himmel gibt er mit über 70 lebensgroßen Dinosauriermodellen einen beeindruckenden und wissenschaftlich fundierten Einblick in die Welt der Urzeitgiganten. Ein 1,5 Kilometer langer Erlebnispfad führt durch die verschiedenen Zeitalter und bringt den Besucher auf direkt erlebbare Weise mit der Entwicklung des Lebens seit 400 Millionen Jahren in direkte Berührung.



Aktives Erleben durch Mitmachstationen, wie die Fossilienuche in großen Sandkästen oder der Test, ob man einem Dinosaurier davonlaufen könnte. Zwei große Spielplätze in Sichtweite der Gastronomie. Restaurant am See und lauschiger Biergarten.

**Der AWO Kreisverband übernimmt die Buskosten und zusätzlich für die Kinder (4 bis 14 Jahre) den Eintritt** (Erwachsene zahlen nur den Eintritt für den Dino-Park (18,90 € pro Person/= Gruppenermäßigung).

Melden Sie sich bitte verbindlich bis Dienstag den 04.07.2023 bei Elisabeth Tamler unter **Telefon 1230** oder bei Manfred Tölzer, **Telefon 643 bzw. 1515 / 2155849**, an.

**Zustieg- und Abfahrtszeiten sind wie folgt geplant:**

**Weidenberg am Bahnhof: 08:30 Uhr Abfahrt.**

**Dino-Park: Ankunft ca. 10.00 Uhr; Abfahrt ca. 16.00 Uhr.**



## EMTMANNBERG

Die Gemeinde Emtmannsberg

sucht ab **Oktober 2023**  
einen zuverlässigen

### Dienstleister für den Winterdienst

im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zu betreuen wäre eigenverantwortlich das gesamte Gemeindegebiet, nach Absprache wäre auch eine Aufteilung denkbar.

Für Rückfragen steht Ihnen der Erste Bürgermeister Gerhard Herrmannsdorfer unter der Telefonnummer 0170 / 2122115 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 30.06.2023 schriftlich an die Gemeinde Emtmannsberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg oder per E-Mail an [bgm@emtmannsberg.de](mailto:bgm@emtmannsberg.de).

Die elektronischen Bewerbungen werden wir spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens löschen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die auf folgender Seite abrufbar sind: [http://www.weidenberg.de/pdf/Datenschutz/Datenschutzhinweise\\_Bewerbungen.pdf](http://www.weidenberg.de/pdf/Datenschutz/Datenschutzhinweise_Bewerbungen.pdf)

### Pfingstferien Kindertageseinrichtung Emtmannsberg

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg bleibt von Samstag, 27. Mai 2023 bis einschließlich Sonntag, 11. Juni 2023 geschlossen.

### Kita Emtmannsberg

#### Sternengruppe

Im Mai starten in der Sternengruppe wieder die Waldtage, das heißt, die Kinder machen sich gleich in der Früh mit vollgepackten Rucksäcken auf den Weg in den Wald. Im Wald angekommen gibt es erstmal eine Stärkung, die Kinder machen Brotzeit und genießen die herrliche Natur auf dem Waldsofa. Mit einem Waldlied lernen die Kinder, dass sie nicht alleine im Wald sind, sondern viele Tiere im Wald leben und deshalb beim Spielen darauf geachtet werden muss, nicht zu laut zu sein. Nach der Brotzeit erkunden die Kinder den Wald und entdecken immer wieder etwas Neues. Ganz ohne Spielzeug, nur mit der Natur, entwickeln die Kinder selbständig tolle Spielideen. Pünktlich fürs Mittagessen macht sich die Sternengruppe wieder auf den Rückweg in die Kita. Ganz schön anstrengend so ein Waldtag.



#### Sonnengruppe

In der Sonnengruppe ist das Glück zu Gast.

Die Kinder philosophieren „Was macht mich glücklich?“, „Können Bäume glücklich machen?“

Um den Kindern Gefühle besser zu veranschaulichen, wird im Morgenkreis mit Hilfe eines Glücksbarometers jedes Gefühl, gleich welcher Art, in Worte gefasst. Es werden Bilderbücher über das Thema Glück gelesen und die Kinder erarbeiten mit einem Legekreis und Anschauungsmaterial Glückssymbole. Am wöchentlichen Waldtag erleben die Kinder mit Herrn Glück und Frau Unglück ein spannendes Abenteuer. Jetzt gilt es noch etwas ganz Wichtiges zu erkunden. „Macht Schokolade glücklich?“....



**LogErgo**  
Praxis für Ergotherapie

Behandlungen  
für Kinder und  
Erwachsene

mit **HERZ** und  
**KOMPETENZ,**  
**GEDULD** und  
**SPASS!**

Ihre Praxis für Ergotherapie in Weidenberg: **Praxis LogErgo**  
Obere Marktstraße 9 | 95466 Weidenberg | 09278 774406 | [www.logergo.de](http://www.logergo.de)

**Nur bis 30.6.2023**



Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung.

**Für 189 EUR mtl. leasen<sup>1</sup>**

**Der Vitara. Macht Sinn, macht Laune.**



**Jetzt mit kleinen Raten zum Vitara Hybrid.** So schonen Sie Ihre finanziellen Reserven und können sich mit dem Vitara auf jedem Terrain sehen lassen.

**Kraftstoffverbrauch:** Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort (95 kW, 129 PS, 6-Gang-Schaltgetriebe, Hubraum 1.373 ccm, Kraftstoffart Benzin): innerstädtisch (langsam) 5,9 l/100 km, Stadtrand (mittel) 4,7 l/100 km, Landstraße (schnell) 4,6 l/100 km, Autobahn (sehr schnell) 6,0 l/100 km, Kraftstoffverbrauch kombiniert 5,3 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert 120 g/km.

Die Umstellung auf das neue WLTP-Messverfahren macht eine Änderung der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-EnVKV) erforderlich. Die Novellierung der Pkw-EnVKV ist bislang noch nicht erfolgt. Da NEFZ-Werte für dieses Fahrzeug nicht vorliegen, haben wir die auf Basis des neuen WLTP-Testzyklus gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte als WLTP-Werte angegeben. Wegen der realistischeren Prüfbedingungen sind die nach dem WLTP gemessenen Kraftstoffverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte in vielen Fällen höher als die nach dem NEFZ gemessenen.

<sup>1</sup>Leasingbeispiel für einen Suzuki Vitara 1.4 BOOSTERJET HYBRID Comfort auf Basis des Fahrzeugpreises in Höhe von 27.050,00 Euro, zzgl. 1.390,00 Euro Bereitstellungskosten; Gesamtpreis 28.440,00; Leasing-Sonderzahlung: 1.000,00 Euro; Laufzeit: 48 Monate; jährliche Fahrleistung: 10.000 km; 48 monatliche Leasingraten à 189,00 Euro; Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt allein für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. Aktionszeitraum vom 1.4.2023 bis 30.6.2023. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

**POPP**  
AUTOHAUS

**Autohaus Hans Popp e.K.**

Industriestraße 4

**95469 Speichersdorf**

Telefon: (0 92 75) 91 50-10

[www.autohaus-popp.de](http://www.autohaus-popp.de)

# FEUERWEHR FEST KIRMSEES



08. - 11. JUNI | BOLZPLATZ

**DONNERSTAG**  
**08. JUNI**

**TRADITIONELLER  
WEISSWURSTFRÜHSCHOPPEN**  
MIT MUSIKALISCHER BEGLEITUNG

**SAMSTAG**  
**10. JUNI**

AB 20 UHR  
**BAYERISCHER ABEND**  
MIT MARTIN KIMICH



**SONNTAG**  
**11. JUNI**

AB 9:30 UHR  
**WEISSWURSTFRÜHSCHOPPEN**

AB 11:30 UHR  
MITTAGESSEN MIT ANMELDUNG:  
**SCHÄUFELE MIT KLÖSSE**  
(ANMELDUNG ERFORDERLICH BIS 04. JUNI  
PER ANRUF ODER SMS AN 0170 22 97 578)

AB 14:00 UHR  
**KAFFEE, KUCHEN & EIS**  
HÜPFBURG UND WASSERSPIELE  
(WITTERUNGSABHÄNGIG)

**ANSCHLIESSEND FESTAUSKLANG**



## KIRCHENPINGARTEN

### Pfingstferien Kindertageseinrichtung Kirchenpingarten

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchenpingarten bleibt von Samstag, 3. Juni 2023 bis einschließlich Sonntag, 11. Juni 2023 geschlossen.

### KiTa Kirchenpingarten

#### KiTa Kirchenpingarten – ein großartiges Kunstprojekt

Aktuell arbeiten die Kinder der KiTa Kirchenpingarten an einem großartigen Kunstprojekt. Mit diesem Projekt haben sich die Kinder auch bei der Aktion „Sparda macht's möglich“ beworben. Selbst die Kleinsten sind mit viel Eifer bei der Sache. Es wird nicht nur gemalt, sondern es entstehen wirklich schöne Kunstwerke. Die Kinder lernen auch Wissenswertes über berühmte Maler, kindgerecht erklärt. Auch haben wir in der KiTa noch einmal Verstärkung bekommen. Laura ist ab sofort unsere neue Kinderpflegerin in der Löwengruppe. Herzlich willkommen in der KiTa Kirchenpingarten.



Samstag  
24. Juni 2023

# KANZ FEUER

ab 18 Uhr

am Altmühlhügel in Neunkirchen

## Pizza

von unserem Neunkirchner  
Pizzabäcker



## Leckeres vom Grill

und viele weitere Spezialitäten

## Großer Fackelumzug für die Kinder

(Fackeln können vor Ort gekauft werden)

Auf Ihren Besuch freut sich die  
FF Neunkirchen am Main



## SEYBOTHENREUTH

### SELBSTVERTEIDIGUNGSKURS



Für Kinder und Jugendliche aus  
der Gemeinde Seybothenreuth



**Samstag, 15.07.2023**

**9 - 15 Uhr**

**Alter: 14 - 17 Jahre**

**Sonntag, 16.07.2023**

**9 - 13 Uhr**

**Alter: 10 - 13 Jahre**

Für Verpflegung ist gesorgt (Unkostenbeitrag: 5,- €)

**Anmeldung unter:  
[jugendbeauftragte@seybothenreuth.de](mailto:jugendbeauftragte@seybothenreuth.de)**

#### Kursprogramm:

Selbstbehauptung	Selbstvertrauen
Prävention	Selbstverteidigung
Mobbing	Cyber-Mobbing

**Ort:** Mehrzweckhalle Seybothenreuth

Eure Jugendbeauftragten: Tobias Lerner - Andreas Preißinger

### Jagdessen der Jagdgenossenschaft Seybothenreuth-Döberschütz-Fenkensees

Am Freitag, den 30. Juni findet um 19:00 Uhr in Döberschütz beim Anwesen Hermann Schiller ein gemütliches Beisammensein mit Jagdessen statt. Die Jagdpächter werden einen kurzen Bericht über das bisherige Jagdjahr abgeben.

Herzliche Einladung an alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, gerne mit Begleitung.

Ihre Jagdpächter  
*Reger, Roder und Schinner*

### Pfingstferien Kindertageseinrichtung Seybothenreuth

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth bleibt von Samstag, 3. Juni 2023 bis einschließlich Sonntag, 11. Juni 2023 geschlossen.



**Holzworm Weidenberg**  
[www.holzworm-weidenberg.de](http://www.holzworm-weidenberg.de)



#### Verkauf und Montage von

- Fenster und Türen
- Holzdecken
- Dachfenster und Rollos
- Terrassenbeläge aus Holz und WPC
- Insektenschutz
- Küchenarbeitsplatten
- Parkett, Laminat, Kork, Vinyl
- Möbel und Küchen
- Zaun- und Balkonbretter

**Besuchen Sie unsere Ausstellung vor Ort. Wir bitten um kurze Terminabsprache.**

Christian Kehl • Lindenstraße 15 A • 95466 Weidenberg • Tel.: 09278/7757202 • Mobil: 0160/90728363





## MARKT WEIDENBERG

### Weidenberger Museumsweg

Ab Sonntag, 2. April 2023, ist der Weidenberger Museumsweg, von April bis Oktober, jeden 1. Sonntag im Monat, von 14 – 17 Uhr geöffnet.

#### Folgende Museen können besichtigt werden:

**Volkskundliche Sammlung**, Verbandsschule, Schulstr. 2

**Freilichtmuseum Scherzenmühle**, In der Au 20

**Militärhistorisches Museum für Oberfranken**, Alte Bayreuther Str. 10

**Musikinstrumenten-Sammlung**, Alte Bayreuther Str. 5 (14 – 16 Uhr!!)

Weitere Informationen zum Museumsweg finden Sie unter:  
[www.markt-weidenberg.de](http://www.markt-weidenberg.de)

Der Markt Weidenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Reinigungskraft (m/w/d)

(ca. 4 Stunden in der Woche)

für den gemeindlichen Bauhof sowie das Verwaltungsgebäude der Kläranlage des Marktes Weidenberg

Die Einstellung erfolgt unbefristet im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 15. Juni 2023 schriftlich oder per E-Mail an den Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg oder an [johanna.subirre@weidenberg.de](mailto:johanna.subirre@weidenberg.de).

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Johanna Subirre von der Personalverwaltung unter der 09278 977-26 zur Verfügung.  
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die elektronischen Bewerbungen werden wir spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens löschen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die auf folgender Seite abrufbar sind:  
<https://www.weidenberg.de/datenschutzerklaerung#datenschutzhinweise>

### Neuer Mitarbeiter bei der Wasserversorgung Weidenberg

Seit 1. März 2023 verstärkt Max Höreth das Team der Wasserversorgung des Marktes Weidenberg.



**HIMML  
BESTATTUNGEN**

Ob Trauerfall oder Bestattungs-Vorsorge:  
Wir stehen seit 90 Jahren für die individuelle  
Betreuung einzigartiger Menschen.

**HIMML | 90 JAHRE  
1931-2021**

**HIMML BESTATTUNGEN**  
Tag & Nacht erreichbar:  
**09278/223 oder 0921/65559**

Kanzleistraße 13 · 95444 Bayreuth  
[www.himml-bestattungen.de](http://www.himml-bestattungen.de)

Inhaber: Alexander F. Christ, Bestattermeister

die

ENGELBRECHT STEIN

Natursteine Profis

für den Wohnbereich

Steinbau

Steinwerk

Steinhandel

riesen Auswahl • Beratung • Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag  
ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen  
Telefon 09201 9980 • [www.nakuwa.de](http://www.nakuwa.de)

## Übergabe des neuen Fendt an den Bauhof Weidenberg

Am 10. Mai wurde der neue Fendt 724 Vario an den Bauhof des Marktes Weidenberg übergeben. Mit dem neuen Fahrzeug ist der Bauhof bestens aufgestellt für Mulcharbeiten, Transport- und Frontladerarbeiten sowie den Winterdienst. Der neue Traktor löst den in die Jahre gekommenen Steyr-Schlepper CVT 6130 ab.



### Stellenausschreibung

Der Markt Weidenberg sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zur Verstärkung

### eine/n Beschäftigte/n (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof

#### Ihre Aufgaben umfassen:

- Wartung und Instandhaltung der gemeindlichen Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen
- Mitarbeit bei allen anfallenden Tätigkeiten des Bauhofbetriebes
- Durchführung des Winterdienstes inbegr. Rufbereitschaft, Wochenenddienst

#### Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung wird vorausgesetzt.
- Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise als Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Gas- und Wasserinstallateur/in oder in einem anderen artverwandten Beruf, ist wünschenswert.

- Eigeninitiative und eigenverantwortliches Arbeiten
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

#### Wir bieten:

- ein interessantes, vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- eine tarifgerechte Bezahlung nach dem TVöD inbegriffen der tariflichen Sozialleistungen
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung
- eigenständiges Arbeiten

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis 15.06.2023 schriftlich oder per E-Mail an den Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg oder an [johanna.subirre@weidenberg.de](mailto:johanna.subirre@weidenberg.de).

Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Personalverwaltung, Frau Subirre unter Tel. 09278 / 977-26 zur Verfügung.

*Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!*

Die elektronischen Bewerbungen werden wir spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens löschen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die auf folgender Seite abrufbar sind: <https://www.markt-weidenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/stellenausschreibungen>

### Das Landratsamt informiert: Mithelfen, um Integration gelingen zu lassen!



Liebe Weidenberger, seit einigen Wochen laufen nun die Bauarbeiten am Gelände des Kreisbauhofes, wo demnächst eine Containerunterkunft für Geflüchtete eröffnet wird. Ungefähr 65 Menschen werden dort voraussichtlich noch im Juni einziehen und bis auf weiteres in Weidenberg ihre neue Heimat finden.

Gleichzeitig gibt es – bis jetzt noch im Hintergrund – bereits Planungen zur Integration dieser Menschen in das Ortsleben. Ein Kreis engagierter Ehrenamtlicher hat sich gebildet und in den vergangenen Monaten Ideen entwickelt, wie gerade die ersten Wochen des Ankommens so gestaltet werden können, dass ein beidseitiges Kennenlernen geschehen kann.

Hierzu soll es verschiedene Angebote und Veranstaltungen geben. Für einige dieser Pläne braucht es jedoch noch weitere Menschen, die sich vorstellen können, einen Teil ihrer Zeit zu investieren. Konkret geplant sind beispielsweise:

1. Ortsführungen
  - Um den Menschen, die nach Weidenberg kommen, gleich zu Beginn die für sie wichtigsten Punkte zu zeigen, soll es Ortsführungen mit Gruppen in überschaubarer Größe geben. Für diese Führungen wird es einerseits Dolmetscher geben, andererseits braucht es aber vor allem ortskundige Menschen, die bereit sind, an diesem Tag die Gruppen durch den Ort zu leiten. Interessierte melden sich bitte bei Günter Dörfler unter der Mailadresse [guenterdoerflerlankendorf@gmail.com](mailto:guenterdoerflerlankendorf@gmail.com).
2. Begrüßungsfest am 22. Juli 2023 um 14 Uhr am Schloss im Garten
  - Das Ankommen der Menschen in Weidenberg soll ein Anlass sein, um gemeinsam zu feiern – egal ob Alt- oder Neu-Weidenberger! Wir sehen uns dazu am

**Meisterbetrieb**

**Maler- und Putzergeschäft**

- Innen-/Außenputz • Sanierputz
- Vollwärmeschutz
- Maler- und Estricharbeiten
- Fassadengestaltung und -reinigung

[www.mon.de/ofr/Heckel.Malerbetrieb](http://www.mon.de/ofr/Heckel.Malerbetrieb)

**Ruf (09278) 73 04**

**Gerd Heckel**

95466 Weidenberg  
Weidig 2

Mobil 0171-2 42 45 02  
Fax 09278-73 04

22. Juli zwischen 14 Uhr und 16:30 Uhr am Schloss im Garten zu einem sommerlichen Fest. Auch hier werden für die Organisation und Durchführung noch Personen gesucht. Diese melden sich bitte bei Susanne Eller unter [susanneel-ler@arcor.de](mailto:susanneel-ler@arcor.de) bzw. unter der Telefonnummer 0176/78807301.

Vielen Dank!

### 3. Ehrenamtliche Deutschkurse in der VHS

• Der Erwerb der deutschen Sprache ist die elementare Voraussetzung für Integration und Verständigung. Deshalb soll es neben den offiziellen Deutschkursen noch weitere Sprachangebote auf ehrenamtlicher Basis geben. Stattfinden können diese in den Räumen der VHS, idealerweise zu regelmäßigen wöchentlichen Terminen in übersichtlicher Gruppengröße. Sollten Sie sich diese Tätigkeit zutrauen oder weitere Informationen dazu erhalten wollen, melden Sie sich gerne bei Irene von der Weth unter der Adresse [irene.vonderweth@web.de](mailto:irene.vonderweth@web.de) bzw. unter der Nummer 09278/8246.

Wir zählen auf Sie und danken Ihnen bereits jetzt sehr herzlich für Ihr Engagement. Für ein gutes Zusammenleben in Weidenberg!

**Der Unterstützerkreis Weidenberg & Markus Müller, Integrationslotse des Landkreises Bayreuth**

## Pfingstferien Kindertageseinrichtungen in Weidenberg und Neunkirchen

Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg in Weidenberg, In der Au 21 und In der Au 22, sowie in Neunkirchen am Main bleiben in der Zeit von Samstag, 3. Juni bis einschließlich Sonntag, 11. Juni 2023 geschlossen.

## Kinderhaus Steinachwichtel

Die letzten Wochen begeisterte unsere Kinder das Thema Schmetterlinge. Aus diesem Anlass heraus ließen wir ein paar besondere Gäste in unseren Kindergarten einziehen. Fünf Raupen haben es sich in einer Schmetterlings-Voliere gemütlich gemacht und wir konnten hautnah die Verwandlung zum Schmetterling erleben.

Ganz gespannt beobachteten wir, wie die Raupen größer und größer wurden, sich schließlich verpuppten und dann endlich die Schmetterlinge schlüpfen. Das war ein aufregendes Erlebnis!

Natürlich gab es dabei viel zu tun. Die Voliere musste eingerichtet werden, täglich kontrollierten wir ob es den Tieren gut geht und es musste täglich gefüttert werden. Außerdem lernten wir ganz viel über die Schmetterlinge. In einem Rollenspiel konnten wir ausprobieren, wie es sich anfühlt, wenn man wie eine Raupe ohne Hände essen muss, wie eng es in einem Kokon eigentlich ist und wie man mit einem „Rüssel“ den Nektar aufsaugt. Das war ziemlich lustig!!

Und dann hieß es auch schon wieder Abschied nehmen von unseren Schmetterlingen, denn sie sollten ihr doch recht kurzes Leben in der Freiheit genießen können. Für einen guten Start bastelten wir ihnen noch ein Schmetterlings-Buffett und dann sagten wir „Tschüss“ oder wie Oskar sagte: „Bye, bye Butterfly“!



# MARTIN STRÖBEL



Lüftung



Heizung



Solar



Sanitär

### Wir suchen:

- Anlagenmechaniker\*in (gelernt/ungelernt)



### Wir bieten:

- Übertarifliche Bezahlung & flexible Arbeitszeiten
- Familiäres Arbeitsklima

*Melden Sie sich ganz einfach und unverbindlich per Mail oder telefonisch.*

☎ 09209-913363

✉ [martin-strobel@gmx.de](mailto:martin-strobel@gmx.de)

🏠 Würnsreuth 28, 95517 Seybothenreuth

☎ 0171-1403419

🌐 [www.martinstrobel-haustechnik.de](http://www.martinstrobel-haustechnik.de)

*Kontaktieren Sie uns gerne, um gemeinsam ihr persönliches Projekt zu verwirklichen!*

**RENOVIEREN LOHNT SICH:  
GARAGEN-SEKTIONALTOR  
MIT 20 MM DÄMMUNG  
ZUM AKTIONSPREIS**



**SEKTIONALTOR ISO 20**  
Inkl. Tor-Antrieb &  
Fernsteuerung  
Statt 2.013 €\*  
nur **1.099 €**



Wir machen das Tor!

Preis inkl. MwSt., ohne Montage.  
Gilt für Aktionsgrößen.\*UVP d. Herstellers.



**SEKTIONALTOR ISO 45**  
in Großsicke, inkl. Tor-  
Antrieb & Fernsteuerung  
Statt 2.473 €\*  
nur **1.279 €**

Mehr Infos unter [www.novoferm.de](http://www.novoferm.de)

**ENERGIE SPAREN BEI NOVOFERM:  
PREMIUM-SEKTIONALTOR EVOLUTION  
MIT 45 MM DÄMMUNG UND  
THERMISCHER TRENNUNG  
ZUM AKTIONSPREIS**

**AKTION BIS ZUM 31.08.2023**

**MiWo**  
Bauelemente GmbH

Schmetterslohe 4  
95466 Kirchenpingarten  
Tel: 09278 98120

[kontakt@miwobauelemente.de](mailto:kontakt@miwobauelemente.de)

[www.miwo-bauelemente.de](http://www.miwo-bauelemente.de)

- Fenster und Türen
- Dachfenster
- Fußböden
- Garagentore und Zubehör
- Insekten- und Sonnenschutz
- Wintergärten und Vordächer
- Überdachungen und Carports
- Fensterbänke
- Rollläden
- Akustikdecken
- Treppen
- Balkonverkleidungen
- Innenausbau und Trockenbau

Besuchen Sie unsere Ausstellung! Beratung, Verkauf, Lieferung, Montage! Hebebühnen/Raupenkran-Vermietung

**70 JAHRE**

**SV SEYBOTHENREUTH**

Was für eine geile Zeit!

**07. bis 09. Juli 2023**



**DAS ERWARTET DICH !**

**FREITAG**  
Warm up

- Spiel Old Boys
- Festabend mit Markus Brand



**SAMSTAG**  
Tag der Vereine

- Turniere
- Spiele  
Damen/Herren/Landjugend
- Fußballolympiade
- Party Night mit



**SONNTAG**  
Tag der Jugend

- Spiele der Jugend
- Auftritt Tanzmädels
- Kinderschminken, Hüpfburg uvm.

**Für den Gaumen**

- Freitag: Krenfleisch
- Samstag: Pizza und Pulled Pork
- Sonntag: Kaffee & Kuchen

+tägl. Grillspezialitäten



## GRUND- UND MITTELSCHULE WEIDENBERG



**Herzliche Einladung zu  
unserem Schulfest  
am Freitag, 16. Juni 2023  
Beginn: 10:30 Uhr Kinderlauf  
Im Anschluss findet unser  
Schulfest statt!**

### Ostergrüße ins AWO-Seniorenzentrum



Kurz vor den Osterferien machten sich einige Schülerinnen und Schüler der Klasse 10MG auf den Weg ins AWO-Seniorenzentrum, um Ostergrüße zu überbringen. Die 10MG überbrachte ein bunt gestaltetes Plakat als kleines Geschenk. In den Klassen 6 bis 8 wurden Osterkarten angefertigt, die an die Seniorinnen und Senioren verteilt bzw. im Foyer ausgestellt wurden. Die Mittelschüler wurden sehr herzlich empfangen und mit einem kleinen Gegengeschenk verabschiedet.



### Neue Streitschlichterausbildung

Neun Schüler\*innen der 7. Jahrgangsstufe haben sich in diesem Schuljahr für das Streitschlichteramt ausbilden lassen. Der Ausbildungstag, den die Religionspädagogin Frau Ponnath und die Jugendsozialarbeiterin Frau Bayer organisiert haben, fand im kath. Pfarrheim statt. An diesem Tag lernten die Streitschlichter\*innen in Ausbildung u. a. unterschiedliche Methoden der Streitschlichtung, die Bedeutung von Ich-Botschaften und das Spiegeln von Gesprächsaussagen kennen. Die gelernten Inhalte der fünf Schritte einer Streitschlichtung wurden dann direkt im Anschluss in der Praxis geübt.



### Verkehrssicherheitsaktion des ADAC



Der Mai stand ganz im Zeichen der sicheren Teilhabe am Straßenverkehr. Jedes Jahr führt der ADAC die Verkehrssicherheitsaktion „Hallo Auto“ durch. Dabei geht es darum, die Kinder altersgerecht und praxisnah für die Herausforderungen des Straßenverkehrs zu wappnen. Unsere Schulstraße wurde abgesperrt und der ADAC brachte ein speziell ausgestattetes Aktionsfahrzeug sowie Gerätschaften und Materialien mit. Unsere 5., 6. und 7. Klassen spielten unter der Anleitung eines Moderators des ADAC verschiedene Szenarien durch.



### Pflanzaktion



Foto Andreas Schmitt, Nordbayerischer Kurier

In der Wochenendausgabe vom 6./7. Mai des Nordbayerischen Kuriers konnte man einen Bericht über unsere 4C lesen. Darin hieß es „Es ist ein besonderer Schultag für die 4c der Grundschule Weidenberg. Statt Mathe oder Deutsch im Klassenraum zu pauken, lernen sie aktiv und draußen. Mit dem Bus geht es nach Lessau zum Bauernhof von Jürgen Raab. Wie im Dezember 2022 berichtet, hat der Land- und Forstwirt zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg eine Aktion gestartet, um zur Rettung des Waldes beizutragen. Privatleute und Schulklassen sollen zu Baumpflanztagen kommen. Den ersten gab es nun in Lessau... Danach gibt es auf dem Hof von Waldbesitzer Raab einen Imbiss. Über 150 neue Bäume sind am Ende dieses besonderen Schultages im Boden.“ Eine sehr wertvolle Aktion!



**Tel.: 09275 9451**

**Ingenieurbüro Zöller**  
am Lerchenbühl 10, 95517 Seybothenreuth



# 09. - 11. Juni 2023 FENKENSEES

**9.6.  
Fr.**

18 Uhr **Krenfleisch**  
mit Klöß

21 Uhr **Barbetrieb**

**10.6.  
Sa.**

ab 18 Uhr - Essen v. Grill  
ab 21 Uhr: **Barbetrieb**

**11.6. So.**

10 Uhr  
**Weisswurst  
Frühschoppen**

14 Uhr  
**Kaffee, Kuchen  
Hüpfburg**

19 Uhr am **Spiess**  
**Sau**

**+++ an allen Tagen: EINTRITT FREI +++**



## ILE-FRANKENPFALZ

### Wandertheater zu Gast in der ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge

**Termin: 08. Juni am Schlossplatz Emtmannsberg**

Wie bereits berichtet, gastiert am 08. Juni ein Wandertheater am Schloßplatz in Emtmannsberg. Die ILE Frankenpfalz i.F. und die gastgebende Gemeinde Emtmannsberg haben sich im Rahmen der „Land.Gemeinsam.Gestalten-Tour 2022/23“ erfolgreich um die kostenfreie Aufführung beworben, welche über das Amt für Ländliche Entwicklung gefördert wird.



#### 16:00 Uhr: Familiennachmittag mit den „Heinzelmännchen“

Am Nachmittag wird mit den „Heinzelmännchen“ eine Märchenkomödie für die ganze Familie gezeigt. Bei den „Heinzelmännchen“ handelt es sich um ein unterhaltsames Stück für Alle ab vier Jahren.



Bildszene Theater für die Jugend „Die Heilmännchen“

#### 19:00 Uhr: Der Theaterklassiker „Hamlet“

Weiter geht es um 19:00 Uhr. Das international besetzte Ensemble präsentiert das wohl bedeutendste Schauspiel aller Zeiten, das den Verhältnissen unserer Zeit auf gespenstische Weise ähnelt: „Sein oder Nichtsein?“ lautet am Ende die einzig relevante Frage.



Bildszene Theater für die Jugend „Hamlet“

#### Filmclip „ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge“

Im Rahmen der „Land.Gemeinsam.Gestalten-Tour 2022/23“ wurde im Vorfeld der Theateraufführung auch ein rd. dreiminütiger Filmclip über ausgewählte Projekte der Ländlichen Entwicklung in unserer ILE-Region gedreht. Der Film ist noch nicht veröffentlicht, soll aber bereits beim Theaternachmittag in Emtmannsberg gezeigt werden. In der nächsten Ausgabe werden wir ausführlicher über den Drehtag in unserer ILE-Region berichten.



Die ILE Frankenpfalz im Fichtelgebirge und die gastgebende Gemeinde Emtmannsberg laden nochmals alle Familien und Kinder sowie alle Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich dazu ein, einen spannenden und kurzweiligen Theaternachmittag und -abend am Schlossplatz in Emtmannsberg zu verbringen

**Es bedarf keiner Voranmeldungen, auch der Eintritt ist für alle frei! Es stehen ca. 100 Sitzplätze zur Verfügung und auch für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt – die Bewirtung erfolgt durch den Dorfladen Emtmannsberg zu Gunsten der Bürgerstiftung Emtmannsberg. Das Restaurant Castello im Schloss hat ebenfalls geöffnet, bei schönem Wetter mit Biergarten.**

ENTER THE **Hifi-Room**

# R1S

## GUTE MUSIK

Genau so wichtig wie die Luft zum Atmen!

Zeitloses Niveau mit dem R1S-Radio

# PREIS

## 399,- EURO

AKKUPACK + 99,- €

Erstklassiger natürlicher Klang

Umfassendes Wi-Fi-Streaming mit Spotify Connect, Deezer und Amazon Music, Bluetooth 5

Smart Radio-Tuner mit Internet

Radio/DAB/DAB+ /UKW

Kombinierter USB-C-Lade- und MP3-Wiedergabe

Infrarot-Fernbedienung

Analoger Eingang / Kopfhörerausgang

TFT-Farbdisplay mit automatischer Dimmung

High-Fidelity-Verstärker der Class A-B

**TEAM SEBALD** • Gablonzerstraße 4 • 95466 Weidenberg  
Tel: 09278 / 98 51 76 • [hifi@team-sebald.de](mailto:hifi@team-sebald.de)

## Nachruf

Der Gemeindeparterschaftsverein Weidenberg e.V. nimmt Abschied von

**Peter Kaulfuß**  
Verstorben am 13.04.2023

*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen*  
(Albert Schweitzer)

Herr Peter Kaulfuß war 25 Jahre im Vorstand des GPV Weidenberg tätig. Peter Kaulfuß war ein Mann der Tat und ein Mann der Verantwortung, jemand, der das Ehrenamt mit ganzer Person ausfüllte und das Miteinander liebte. Er setzte sich mit voller Überzeugung und ganzer Kraft für die Partnerschaften des Markts Weidenberg ein. Mit den Erfahrungen aus einer Familie Heimvertriebener war es ihm ein Anliegen Grenzen zu überwinden. Wir werden ihn schmerzlich vermissen – den Menschen und sein besonderes Engagement. Wir werden sein Andenken immer in liebender Erinnerung bewahren.

Kirchenthumbach / Weidenberg im April 2023

Heimberg  
1ter Vorstand



## 31. Weidenberger Bürgerschießen

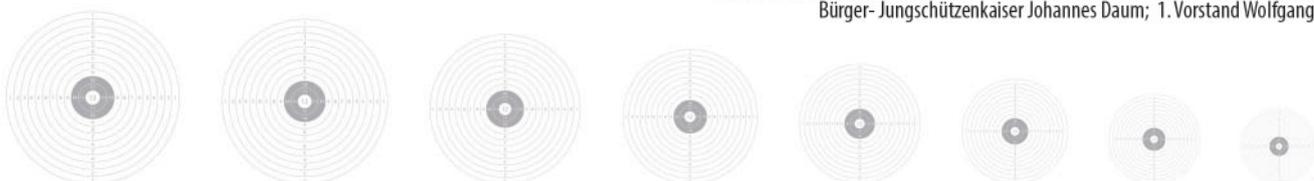
Schützengesellschaft von 1861 e.V. Weidenberg



Siegerehrung der Einzel und Mannschaftswettbewerbe



von links: 2. Schützenmeister Norbert Wöhl; 1. Schützenmeisterin Astrid Rabenstein  
Bürger- Jungschützenadjutant Moritz Hanauer; Bürgerschützenkönig Christian Hanauer  
Bürger- Jungschützenkaiser Johannes Daum; 1. Vorstand Wolfgang Hagen





## GRUND- UND MITTELSCHULVERBAND WEIDENBERG

### Hallenschwimmbad Grund- und Mittelschule Weidenberg

Aktuell werden Schwimmkurse abgehalten. Weitere Entwicklungen im Badebetrieb verfolgen Sie bitte auf unserer Webseite und im Mitteilungsblatt der VG Weidenberg.



### Kinder-, Jugend- und Gemeindebücherei in der Grund- und Mittelschule Weidenberg

#### Öffnungszeiten:

Die Bücherei ist von Montag, 19. Juni 2023 bis einschließlich Freitag, 23. Juni 2023 geschlossen.

Wir nehmen jederzeit gerne gut erhaltene Kinder- und Jugendbücher, DVDs und Hörspiele für Kinder, Romane, Krimis und Erzählungen für Erwachsene an. Infos unter 09278 / 977-56.



Dipl.-Ing. (FH) Erwin Wutschka

### Begutachtung von Bauschäden

Erstellen von Gutachten für entstandene Bauschäden. Dies können einfache Schimmelpilzschäden sein oder auch umfangreiche Bauschäden sein.

### Erstellung von Wertermittlungen

Bewertung von Immobilien und Grundstücken unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der besonderen Umstände.

### Planung und Bauleitung

Erstellen von Planungen und unabhängige und kompetente Überwachung des gesamten Bauablaufes mit notwendigen Zwischenabnahmen.

### Energieberatung

Ausstellen von gesetzlich vorgeschriebenen Energieausweisen. Durchführung von Vor-Ort-Beratungen der BAFA. Förderungsberatung für KfW, BAFA usw. zur Erreichung von Zuschüssen bzw. Darlehen.

## Erwin Wutschka

Telefon: 09278/77 40 630

Fax: 09278/77 40 635

[erwin.wutschka@gmx.de](mailto:erwin.wutschka@gmx.de)

[www.wutschka.org](http://www.wutschka.org)

... rufen Sie an!

# MOTOR-NÜTZEL

## WIR BEWEGEN MENSCHEN



### Ihr Ansprechpartner bei Motor-Nützel in Bad Berneck

» Ich bin Ihr Serviceberater bei Motor-Nützel in Bad Berneck. Gerne hole ich Ihr Fahrzeug morgens bei Ihnen zu Hause in Weidenberg oder Kirchenpingarten ab und bringe es abends frisch gewartet wieder zu Ihnen zurück. Der Hol- und Bring-Service ist für Sie kostenlos!



Rufen Sie an, schreiben Sie mir oder kommen Sie vorbei. – Ich freue mich auf unser Kennenlernen bei Motor-Nützel in Bad Berneck. «

**Matthias Grötsch**  
Serviceberater  
Telefon 09273 9249-33  
matthias.groetsch@motor-nuetzel.de



Jahres- und Dienstwagen-Zentrum Bad Berneck  
(direkt an der B303, Ortausfahrt Richtung Bischofgrün)

### Motor-Nützel in Bad Berneck

#### Motor-Nützel Vertriebs-GmbH Niederlassung Bad Berneck

August-Mittelsten-Scheid-Str. 1  
95460 Bad Berneck  
Telefon: 09273 9249-0  
vw-badberneck@motor-nuetzel.de



**TERMINVEREINBARUNG: 09273 9249-0**

Bei Inspektion und Reparatur. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.



#### Reparaturen

Abschleppservice / Servicemobil  
Alu-Reparatur  
Clever Repair  
Express-Service  
Glasreparaturservice



#### Inspektionen

Haupt- und Abgasuntersuchung  
Ölservice  
Klimaanlagenservice  
Achsvermessung



#### Shuttledienste

Hol- und Bringservice  
Autovermietung/  
Ersatzwagenservice



#### Spezialantriebe

Service für Elektrofahrzeuge,  
Hybridfahrzeuge und  
Fahrzeuge mit Gasantrieb



#### Reifen/Räder

Räderservice  
und -einlagerung



#### Fahrzeugpflege

Karosserie- und Lackarbeiten  
Fahrzeugaufbereitung



**24 H NOTDIENST: 0160 97808976**

Wir helfen rund um die Uhr, bei Panne oder Unfall, verschuldet oder nicht.

[www.motor-nuetzel.de](http://www.motor-nuetzel.de)

## UNSERE GESUNDHEIT

### Notrufnummern

#### Kassenärztlicher Notfalldienst

#### (Vertretung vom Hausarzt) Wochenende

Freitag, 18.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr und  
Mittwoch, 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr  
116 117

#### Integrierte Leitstelle ILS

Feuerwehr und Rettungsdienst, Tel. 112

### Notdienstbereitschaft der Apotheken

Bereits vor Jahren hat die Apothekerkammer in München den Verbund der einzelnen Apotheken für die Notdienstbereitschaft verbindlich festgelegt. Die Apotheken sind an diese Einteilung gebunden. Die Notdienstbereitschaft der Apotheke beginnt jeweils Samstag früh um 8.00 Uhr und dauert eine ganze Woche lang.

Für den **Monat Juni 2023** gilt folgende Notdienstbereitschaft:

Datum	Apotheke
03.06.2023	Franken-Apotheke Weidenberg
05.06.2023	Apotheke Speichersdorf
06.06.2023	Stadt-Apotheke Kemnath
07.06.2023	Vorstadt-Apotheke Kemnath
08.06.2023	Turm-Apotheke Kemnath
11.06.2023	Franken-Apotheke Weidenberg
13.06.2023	Apotheke Speichersdorf
14.06.2023	Stadt-Apotheke Kemnath
15.06.2023	Vorstadt-Apotheke Kemnath
16.06.2023	Turm-Apotheke Kemnath
19.06.2023	Franken-Apotheke Weidenberg

21.06.2023

22.06.2023

23.06.2023

24.06.2023

27.06.2023

29.06.2023

30.06.2023

Apotheke Speichersdorf

Stadt-Apotheke Kemnath

Vorstadt-Apotheke Kemnath

Turm-Apotheke Kemnath

Franken-Apotheke Weidenberg

Apotheke Speichersdorf

Stadt-Apotheke Kemnath

#### Die Telefonnummern der Apotheken:

**Franken-Apotheke**, 95466 Weidenberg, Bahnhofstr. 14 a, 09278 / 9760

**Apotheke-Speichersdorf**, 95469 Speichersdorf, Hauptstr. 17, 09275 / 9830

**Turm-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Stadtplatz 46, 09642 / 2611

**Stadt-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Stadtplatz 21, 09642 / 92290

**Vorstadt-Apotheke Kemnath**, 95478 Kemnath, Seeleite 4, 09642 / 7037050

Weiter Öffnungszeiten von zuständige Apotheke finden Sie unter der Internetseite der Bayerischen Landesapothekerkammer ->

<https://lak-bayern.notdienst-portal.de/blakportal/>

#### Dr. med. Michael Müller

Allgemeinarzt, Sportmedizin, Naturheilverfahren  
Chirotherapie, Notfallmedizin, Ernährungsmedizin

#### Dr. med. Stefan Hülper

Facharzt für Allgemeinmedizin  
Chirotherapie

Liebe Patienten,

**wir machen Urlaub von Montag, 05. Juni 2023 bis Freitag, 09. Juni 2023.**

Vertretung: Praxis Roider, Weidenberg Tel 260

Bitte jeweils vorherige Terminvereinbarung bei der vertretenden Kollegin.

An Wochenenden und außerhalb der regulären Sprechzeiten Telefon 116117 bzw.

Bereitschaftspraxis in Bayreuth, Pegnitz oder Kulmbach.

**TRAUER  
LIEGT WIE EIN  
SCHWERER  
STEIN AUF DEM  
HERZEN.**

**Wir entlasten Sie in  
der schweren Zeit.**

St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

[www.dannreuther.de](http://www.dannreuther.de)



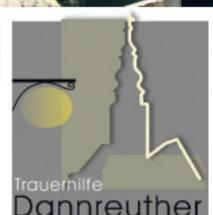
**DIE SCHÖNEN  
ERINNERUNGEN  
WERDEN NIEMALS  
VERBLÜHEN.**

**Wir gestalten die  
Trauerfeier nach Ihren  
Wünschen.**

St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

[www.dannreuther.de](http://www.dannreuther.de)



# *Danke für Ihre Treue!*

Liebe Kundinnen und Kunden,  
wir möchten Ihnen mitteilen, dass die

## **Apotheke Weidenberg**

**zum 31. Mai 2023 ihre Türen schließt.**

Wir danken Ihnen für Ihr entgegengebrachtes  
Vertrauen und die zum Teil  
jahrzehntelange Treue.

Ihre Gesundheit war und ist immer  
noch unser Ziel.

*Wir wünschen Ihnen alles  
erdenklich Gute!*

*Ihr Apotheker Georg Schütz*  
im Namen des gesamten Teams

Seit 1836



## **Apotheke Weidenberg**

**Georg Schütz**

Wir, das Team der Franken-Apotheke, freuen uns Sie zukünftig in unseren  
Räumen begrüßen zu dürfen. Gerne kümmern wir uns ab dem 01. Juni 2023  
um Ihre Gesundheitsfragen und stehen Ihnen mit Herz und Verstand zur Seite.

*Ihre Apothekerin Sylvia Raab*  
und das gesamte Team der Franken-Apotheke

*Wir sind zukünftig  
für Sie da!*



APOTHEKE mit HERZ  
und VERSTAND

## **Franken-Apotheke**

### **Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag: 08:00 - 18:30 Uhr

Samstag: 08:00 - 12:30 Uhr



**Franken-Apotheke** • Inh. Sylvia Raab  
Bahnhofstr. 14a • 95466 Weidenberg  
Tel.: 09278 9760 • Fax: 09278 97613

[www.franken-apotheke-weidenberg.de](http://www.franken-apotheke-weidenberg.de) • eMail: [franken.apo@t-online.de](mailto:franken.apo@t-online.de)

# GEBURTSTAGE

## WIR GRATULIEREN

### Emtmannsberg

01.06.2023	Günther	Dressendörfer	74
06.06.2023	Elfriede	Wolz	79
08.06.2023	Gottfried	Freiberger	89
08.06.2023	Elisabetha	Bezold	94
10.06.2023	Hubertus	Kollotschek	72
17.06.2023	Annelies	Reiß	83
19.06.2023	Margareta	Teichmann	93
24.06.2023	Georg	Gebhardt	82
28.06.2023	Karin	De Rossi	72
28.06.2023	Wilhelm	Meßmer	84
29.06.2023	Siegfried	Bauernfeind	72
29.06.2023	Sieglinde	Wagner	80
30.06.2023	Lina	Lochmüller	89

### Kirchenpingarten

02.06.2023	Georg	Pirner	87
03.06.2023	Hans	Scherm	88
09.06.2023	Thea	Lauber	84
14.06.2023	Hubert	Fick	72
14.06.2023	Eleonora	Scherm	89
21.06.2023	Hans	Reindl	72
22.06.2023	Elfriede	Gärtner	72
22.06.2023	Max	Fischer	80
23.06.2023	Wolfgang	Bauer	71
29.06.2023	Alois	Mayer	88

### Seybothenreuth

03.06.2023	Reinhold	Keller	80
09.06.2023	Betti	Schrödel	83
20.06.2023	Roland	Kraft	71
24.06.2023	Johann	Meier	71
24.06.2023	Hans	Preißinger	77

### Weidenberg

01.06.2023	Brigitte	Schwarz	74
01.06.2023	Gerhard	Will	77
01.06.2023	Gerhard	Sengenberger	80
01.06.2023	Luise	Sommerer	87
01.06.2023	Therese	Roepke	88
03.06.2023	Manfred	Lindner	72
03.06.2023	Angelika	Grimm	75
03.06.2023	Erni	Ullmann	79
04.06.2023	Friedrich	Koriath	77
05.06.2023	Renate	Zink	70
06.06.2023	Christine	Haferkorn	78
07.06.2023	Hans	Söllner	70
07.06.2023	Erika	Gstaiger-Tichy	72
07.06.2023	Helmut	Kolbe	74
07.06.2023	Elsbeth	Zettlmeißl	84
08.06.2023	Sibylle	Pleißa	84
09.06.2023	Franz	Redlich	70
09.06.2023	Ursula	Prießmann	78
09.06.2023	Irmgard	Rieger	80
09.06.2023	Bernhard	Eulefeld	90
10.06.2023	Waltraud	Hörath	72
10.06.2023	Werner	Hahn	85
11.06.2023	Ernst	Rieß	70
11.06.2023	Christel	Grützmaker	87
12.06.2023	Alessandra	Rossetini	74
12.06.2023	Wolfram	Freiberg	79
13.06.2023	Emma	Will	81
13.06.2023	Rosamunde	Raps	97
15.06.2023	Dora	Heinz	93

16.06.2023	Wolfgang	Bretzel	74
16.06.2023	Dagmar	Seidel	77
17.06.2023	Ingrid	Baxter	73
17.06.2023	Irma	Stöhr	83
17.06.2023	Anna	Wittauer	90
19.06.2023	Reinhard	Wagner	74
19.06.2023	Hannelore	Freiberg	77
19.06.2023	Heideloire	Kapper	80
19.06.2023	Anna	Turri-Rendler	84
19.06.2023	Anna	Zimmermann	85
20.06.2023	Hannelore	Rieß	71
21.06.2023	Peter	Dörfler	81
21.06.2023	Luise	Keil	86
21.06.2023	Anneliese	Vogel	86
23.06.2023	Helmut	Haug	77
24.06.2023	Gerhard	Wopperer	84
24.06.2023	Wilhelm	Bauer	89
25.06.2023	Annelies	Gräbner	84
26.06.2023	Günther	Ruscher	72
26.06.2023	Heidemarie	Schöttke	72
26.06.2023	Hans	Knopf	76
26.06.2023	Hans	Reis	83
27.06.2023	Heinrich	Müller	86
28.06.2023	Karlheinz	Wachs	75
29.06.2023	Heinrich	Kittner	74
29.06.2023	Joachim	Kalb	76
29.06.2023	Günter	Ködel	79
29.06.2023	Georg	Löwel	88
30.06.2023	Grete	Preißinger	92





**MEISTERBETRIEB**

# ltholzschreinerei.de

**J. MAUERMANN**

- FENSTER
- MARKISEN
- MÖBEL
- TÜREN
- ROLLÄDEN
- WAND-, BODEN- U. DECKENBEKLEIDUNG

**WILDENREUTH 1**  
**95466 WEIDENBERG**  
**0157 - 36 78 76 78**

über  
**50 Jahre**

# KARLHEINZ WACHS

## MEISTERBETRIEB

Seit 50 Jahren besteht die Firma !

Deshalb laden wir Sie am 01.07.2023 ab 17.00 Uhr zum Firmenjubiläum mit Musik ein.

Abgerundet wird dieses am 02.07.2023 ab 10.30 Uhr mit einem Weisswurst Fröhschoppen.

*Fürs leibliche Wohl ist gesorgt!*

1973 Neugründung der Firma Wachs nach der Übernahme vom Onkel (Firma Schwenk)

**1973 Meisterprüfung zum Klempner.**

1974 Zusammenschluss von Firma Trautner und Firma Wachs (durch Heirat mit Doris Trautner)

**1976 Meisterprüfung zum Gas- und Wasserinstallateur**

1980 Umzug der Firma Wachs in die Industriestraße

1998 Zulassung für Dachdeckerei

1998 Einstieg der Tochter mit dem Gewerk Heizungsbau

2002 Einstieg des Schwiegersohnes mit dem Gewerk Zimmerei

2016 Übergabe der Firma an Tochter Nadja und Schwiegersohn Tobias



**ZIMMEREI | HOLZBAU | DACHDECKEREI | KLEMPNEREI | HAUSTECHNIK**

Inh. Nadja Wachs-Friedberger

Industriestr. 45 | 95466 Weidenberg

Tel.: 09278 / 1365 | Mob.: 0170 / 1654318

Hauswirtschafts- und  
Betreuungsleistungen



Ambulante Alten-  
und Krankenpflege

**Diakonie**   
Weidenberg

**Sicher in guten Händen**



**Diakoniestation Weidenberg**  
Gurtstein 3

*Wir betreuen seit 1980 pflege- und hilfsbedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung.*

*Ein Team von ausgebildetem und examiniertem Pflegepersonal und hauswirtschaftlichen Hilfen ist rund um die Uhr für Sie da.*

**Rufen Sie uns an!**

TEL 09278 98000

**Wir beraten Sie gerne!**

FAX 09278 98420

EMAIL diakonie-weidenberg@gmx.de

**Sie finden uns auch im Internet:**

[www.weidenberg-evangelisch.de/  
diakonie-weidenberg](http://www.weidenberg-evangelisch.de/diakonie-weidenberg)

## UNSERE FEUERWEHR INFORMIERT

### Feuerwehr Weidenberg, Bayerns Vorreiter in Sachen Atemschutz-Reinigung

Durch den Wandel von natürlichen Baustoffen hin zu mehr synthetischen Baustoffen entstehen heute viel mehr giftige und krebserregende Schadstoffe sowie Brandrückstände, welchen die Feuerwehrleute ausgesetzt werden, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Durch diesen Wandel und immer weiter fortschreitender Forschungen im Bereich der Krebsbelastung von Feuerwehrkräften wird der „Feuerkrebs“ bei den Feuerwehren immer mehr zum Thema.

Gerade die Atemschutzgeräteträger, welche zur Menschenrettung und Brandbekämpfung in stark verrauchte Bereiche vordringen, sind diesen Schadstoffen vermehrt ausgesetzt und müssen hiervoor bestmöglichst geschützt werden, um keine Langzeitschäden zu erleiden.

Die Feuerwehr Weidenberg hat sich dieser Herausforderung der Einsatzhygiene bereits seit Jahren angenommen und betreibt ein eigens entwickeltes Hygiene Konzept, welches bereits an der Einsatzstelle greift und konsequent umgesetzt wird bis in den sauberen Bereich im Gerätehaus. Die verschmutzte Ausrüstung wird an der Einsatzstelle bereits grob vorgereinigt sowie nach einem speziellen Schema abgelegt, um die Atemschutzgeräteträger bestmöglichst zu schützen und die Verschleppung der gesundheitsschädlichen Stoffe zu vermeiden. Anschließend wird die Ausrüstung luftdicht verpackt und in extra dafür vorgesehenen Transportbehältnisse mit einem Wechselladerfahrzeug und Abrollbehälter in den Schwarzbereich im Feuerwehrhaus getrennt von der Einsatzmannschaft angeliefert, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden.

Dort angekommen wird die kontaminierte Ausrüstung von den Atemschutzgerätewarten aus den Transportbehältnissen für die Schwarz/Weißtrennung entnommen und der Reinigung zugeführt.

Hierfür verwendet die Feuerwehr Weidenberg eine brandneue Vorreinigungsmaschine aus dem Hause Meiko. Diese Vorreinigungsmaschine Meiko Top Clean D ist in Bayern die erste Maschine bei einer freiwilligen Feuerwehr und bayernweit die zweite bei einer Feuerwehr (die erste steht bei der Berufsfeuerwehr München auf der Feuerwache 5 in Ramersdorf).



In dieser Vorreinigungsmaschine Top Clean D wird das Atemschutzgerät samt Flasche eingesetzt, hierbei können bis zu 4 Geräte gleichzeitig gereinigt werden. Die Atemschutzgeräte werden mit Atemluft beaufschlagt, um die sensible Pneumatik zu schützen und durch drei wählbare Waschprogramme gereinigt, je nach Verschmutzungsgrad. Die Atemschutzmasken und Lungenautomaten werden ebenfalls in dieser vorgereinigt. Durch spezielle Kunststoffköpfe wird vermieden, dass eine Kontamination der Innenseite der Maske mit den Brandrückständen entsteht. Des Weiteren wird die Maschine auch verwendet, um Feuerwehrhelme, welche ebenfalls den extrem giftigen und krebserregenden Schadstoffen ausgesetzt sind, zu reinigen sowie auch die Feuerwehr-Leinenbeutel, welche der Geräteträger im Einsatz mitführt. Durch die hohe Flexibilität der Vorreinigungsmaschine können auch diverse andere Ausrüstungsgegenstände in ihr gereinigt werden wie beispielsweise Handlampen, Strahlrohre usw.

Durch diese moderne Reinigungsmaschine wird die Belastung der Atemschutzgerätewart extrem verringert sowie auch das Reinigungsergebnis um ein Vielfaches verbessert gegenüber einer manuellen Aufbereitung, was wiederum der gesamten Feuerwehrmannschaft zu Gute kommt. Früher wurde eine händische Reinigung mit Bürsten und Reinigungsmittel durchgeführt, welche mehrere Kameraden und Stunden in Anspruch nahm, außerdem wurde direkt mit dem kontaminierten Material in Kontakt getreten.

Nach der Reinigung der Atemschutzgeräte und Flaschen in der Top Clean D Vorreinigungsmaschine werden diese in einem Trockenschrank luftgetrocknet sowie die Atemluftflaschen wieder mit Atemluft befüllt. Die Lungenautomaten und Atemschutzmasken werden anschließend in einer Reinigungs- und Desinfektionsmaschine Top Clean M, welche ebenfalls aus dem Hause Meiko kommt, noch gereinigt und desinfiziert.



**prechtl**  
ANLAGENTECHNIK

AirTec FILTERANLAGEN  
SOLARANLAGEN  
WÄRMEPUMPEN  
PELLETSHEIZUNGEN  
HOLZHEIZUNGEN  
LÜFTUNGSANLAGEN  
KLIMA-SPLITTANLAGEN  
KUNDENSERVICE

Beratung . Planung . Service  
Fachbetrieb nach WHG

Hans Prechtl GmbH & Co. KG . Kropfbachtalstr. 164 . 95485 Warmensteinach  
T 09277 919-0 . F 09277 919-50 . info@prechtl-kg.de

Aufgrund der höheren Waschtemperatur wird der anschließende Trocknungsvorgang im Trockenschrank um ein Vielfaches verkürzt und trägt zu einer schnellen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bei.

Nach dem Trocknungsvorgang der kompletten Atemschutzausrüstung wird diese auf den MSA Smartcheck Prüfstand wieder auf Dichtheit und Funktion überprüft, ehe die Ausrüstung wieder für den nächsten Einsatz bereitsteht und in der Atemschutzabgabe gelagert wird.



Durch die Symbiose der Vorreinigungsmaschine Top Clean D und der Reinigungs- & Desinfektionsmaschine Top Clean M von Meiko können wir ein sehr gutes und schnelles Aufbereitungsergebnis sicherstellen, was allen Feuerwehrleuten zugutekommt, da die Belastung mit Schadstoffen minimiert werden kann und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft enorm verkürzt wird, was in der heutigen Zeit entscheiden ist, bei der Vielzahl an Einsätzen, die eine moderne Feuerwehr zu bewältigen hat.

Die Anschaffung dient für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft und wird auch durch die VG-Gemeinden finanziert.

## Kanzfeuer des SV Weidenberg

am 17.06.2023

ab 18:00

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt

BRATWÜRSTE

STEAK

LACHSBRÖTCHEN

FISCHBRÖTCHEN

Barbetrieb

ab 20:00



Wir freuen uns auf Euch!

## Ihr Partner rund ums Fahrzeug. Motor-Nützel in Bad Berneck und Himmelkron.



Wir sind Ihr Ansprechpartner rund um das Thema Service für Ihr Fahrzeug und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Unser Extra für Sie: **Der kostenlose Hol- und Bring-Service von Motor-Nützel.** Wir holen Ihr Fahrzeug morgens bei Ihnen zu Hause ab und bringen es abends gewartet wieder zurück. Das Motor-Nützel Team in Bad Berneck und Himmelkron ist gerne für Sie da!

Tel. 09273 9249-0 | [vw-badberneck@motor-nuetzel.de](mailto:vw-badberneck@motor-nuetzel.de)



Motor-Nützel Vertriebs-GmbH  
August-Mittelsten-Scheid-Str. 1  
95460 Bad Berneck

Tel. 09273 9277-0 | [skoda-himmelkron@motor-nuetzel.de](mailto:skoda-himmelkron@motor-nuetzel.de)



Motor-Nützel Vertriebs-GmbH  
Bahnhofstraße 32  
95502 Himmelkron



## KIRCHENGEMEINDEN

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Emtmannsberg

#### Gottesdienste u.a. im Juni 2023

So., 04.06.	Gottesdienst mit Pfarrer Lindner	09:00 Uhr
So., 11.06.	Gottesdienst mit Pfarrer Lindner	09:00 Uhr
So., 18.06.	Jubelkonfirmation mit Pfarrer Daum	09:30 Uhr
So., 25.06.	Freiluftgottesdienst im Paradies bei Emtmannsberg mit Prädikantin Maron	09:30 Uhr

#### Kindererlebnisvormittag:

Samstag, den 17. Juni, in der Alten Schule in Emtmannsberg von 09.30 bis 11.30 Uhr.

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.kirche-emptmannsberg.de](http://www.kirche-emptmannsberg.de) unter **Veranstaltungen**.

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen a. Main und Stockau

#### Gottesdienste u.a. im Juni 2023

So., 04.06.	Neunkirchen - Gottesdienst mit Pfarrer Lindner	10:00 Uhr
So., 11.06.	Stockau - Gottesdienst mit Pfarrer Lindner	10:00 Uhr
So., 18.06.	Neunkirchen/Stockau - Kein Gottesdienst, da Jubelkonfirmation in Emtmannsberg	
So., 25.06.	Neunkirchen/Stockau - Kein Gottesdienst, da Freiluftgottesdienst im Paradies bei Emtmannsberg	

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage [www.kirche-emptmannsberg.de](http://www.kirche-emptmannsberg.de) unter **Veranstaltungen**.

### Alt-Katholische Kirchengemeinde Weidenberg

#### Kirchliche Termine und Gottesdienste im Juni:

So., 04.06.	Gottesdienst	10:00 Uhr
Do., 08.06.	Danktag für die Eucharistie / Gottesdienst im Garten	10:00 Uhr
So., 11.06.	Gottesdienst	17:00 Uhr
Mi., 14.06.	Taizé-Andacht	19:00 Uhr
So., 18.06.	Gottesdienst	10:00 Uhr
Sa., 24.06.	Patronatsfest / Gottesdienst anschl. Festbetrieb	14:00 Uhr

**Spieleabend** im Gemeinderaum am Do. 22.06. um 19.30 Uhr

Alt-Katholische Kirchengemeinde Weidenberg  
Tel. 09278/320, E-Mail: [weidenberg@alt-katholisch.de](mailto:weidenberg@alt-katholisch.de)

### Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nemmersdorf

#### Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Juni 2023

So., 04.06.	Gottesdienst (Pfrin. Lauterbach) Trinitatis	09.30 Uhr
Mo., 05.06.	Abendgottesdienst in Untersteinach im Gasthaus Neuner	19.30 Uhr
So., 11.06.	Gottesdienst (Pfr. Taxis)	09.30 Uhr
So., 18.06.	Gottesdienst (Pfr. Böhm) in der Dorfgemeinschaftshalle zum 150jährigen Jubiläum der FFW Nemmersdorf mit Kindergottesdienst	09.30 Uhr
So., 25.06.	Abendgottesdienst im Kirchhof (Pfr. Taxis) gemeinsam mit der Kirchengemeinde Goldkronach mit dem Kirchenchor und dem Posaunenchor	19.00 Uhr

#### Evang.-Luth. Pfarramt Nemmersdorf

Tel.: 09208 / 8401, E-Mail: [pfarramt.nemmersdorf@elkb.de](mailto:pfarramt.nemmersdorf@elkb.de)

### Katholische Kirche Rosenhammer

#### Gottesdienste im Juni 2023

So., 04.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Do., 08.06.	hl. Messe mit Fronleichnamsprozession, Änderung evtl möglich, die Gottesdienstzeiten können auf unserer Internetseite nachgelesen werden	10:30 Uhr

**HILFE ÜBER DEN TOD HINAUS.**

Wir unterstützen Sie gerne bei allen notwendigen Formalitäten.

[www.bestattungen-neumann.de](http://www.bestattungen-neumann.de)



**Bestattungen Neumann**

Ihr Bestatter für Oberfranken und die nördliche Oberpfalz

Büro und Ausstellung in:

Hauptsitz – Speichersdorf · Tel. 09275-9800

Bayreuth · Tel. 0921-5075780

Creußen · Tel. 09270-991566

Pegnitz · Tel. 09241-4858899

Weidenberg · Tel. 09278-773111

Fichtelberg · Tel. 09272-909048

Bad Berneck · Tel. 09273-9658470

Eschenbach · Tel. 09645-9179912

Kemnath · Tel. 09642-92040

**WEIDENBERG: 0 92 78 - 77 31 11**

## METALLBAU Werner Raps

Wir erschaffen Unikate!

Balkone · Geländer · Treppen · Vordächer  
Zaunanlagen · Sonderanfertigungen



zertifiziert nach  
DIN EN 1090

**METALLBAU**  
WERNER RAPS

**METALLBAU Werner Raps**

Hauptstr. 16 · 95466 Weidenberg (Untersteinach)  
Tel.: 0 92 78 / 7 71 72 · [info@raps-metallbau.de](mailto:info@raps-metallbau.de)

[www.raps-metallbau.de](http://www.raps-metallbau.de)

So., 11.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Mo., 15.05.	hl. Messe	18:00 Uhr
Do., 18.05.	hl. Messe	09:15 Uhr
Mo., 22.05.	hl. Messe	18:00 Uhr
So., 25.06.	hl. Messe	09:15 Uhr
Do., 29.06.	hl. Messe	18:00 Uhr

## Evang. Kirchengemeinde Weidenberg

### Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Juni 2023

- Abendmahl immer mit Traubensaft

Kindergottesdienst und Bambinogottesdienst immer im Pimmlerhaus

4. Juni	Kein Gottesdienst in St. Michael	09.30 Uhr
	Trinitatis Gottesdienst - in der Festhalle Görä Pfr. Daum	09.30 Uhr
11. Juni	Kein Gottesdienst in St. Michael	09.30 Uhr
1. So. n. Trin.	Abendmahlsgottesdienst - Pfrin. Lauterbach, Lektorin Zeitler	18.00 Uhr
18. Juni	Gottesdienst - Pfrin. Lauterbach	09.30 Uhr
2. So. n. Trin.	Kindergottesdienst - Bambinogottesdienst	10.30 Uhr
25. Juni	Kein Gottesdienst in St. Michael	09.30 Uhr
3. So. n. Trin.	Kindergottesdienst	09.30 Uhr
	Musikalischer Abendgottesdienst - Pfrin. Lauterbach, Sr. Elise	18.00 Uhr

**Frauenkreis** – einmal im Monat donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr Andacht und gemütliche Kaffeerunde. Kontakt: Gretel Lochmüller (Tel. 258)

**Frauenstammtisch** - Jeden 3. Dienstag im Monat um 18:30 Uhr  
Kontakt: Ingrid Büttner (Tel. 1838), Rita Leupold (Tel. 416)

**Begegnungsgruppe Weidenberg** - für Suchtkranke und deren Angehörige - Blaues Kreuz Bayreuth. Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr  
Leitung und Kontakt: Siegfried Hartmann (Tel. 7376) Norbert Sack (Suchtkrankehelfer)

**Die Kreuzschnäbel** - Gesprächskreis über Glauben, Bibel und Leben  
Kontakt: Ute Steininger (Tel. 8011), Udo Hammerschmidt (Tel. 77100)  
Nächste Termine: 11.05.2023, 01.06.2023 - 20:00 Uhr

### Ökumenische Friedensgebete

Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind ...

Angesichts des anhaltenden Krieges in der Ukraine, des Klimawandels, der vermehrten Naturkatastrophen und des Welthungers gibt es seit Juni 2022 die Friedensgebete in Weidenberg. Jede Woche am Donnerstag um 19.00 Uhr treffen sich Menschen zum Beten für den Frieden.

Es gibt einen einfachen schriftlichen Ablauf für das gemeinsame Gebet.

Die Treffen finden am Ökumeneplatz beim Schwedengrab Waizenreuther Str. statt. Sie alle sind herzlich willkommen.

**Wir bitten Sie darum, sich gegebenenfalls auf unserer Homepage [www.weidenberg-evangelisch.de](http://www.weidenberg-evangelisch.de) über die aktuelle Situation zu informieren oder fragen Sie im Pfarramt nach - Tel. 09278-264.**

**Ausführung sämtlicher Malerarbeiten**

**Norbert Reinhold**

Malermeister



Fassadenrenovierungen • Anstriche aller Art  
Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten

**Weidenberg / Gör schnitz**  
**Tel.: 09278 582 und 985551**  
**Fax: 09278 98232**

## Kirchengemeinde St. Veronika und St. Jakobus Birk-Seybothenreuth

### Gottesdienste im Juni 2023

* 04.06.	Trinitatis-Gottesdienst mit Prädikantin G. Schleifer in der St. Veronika-Kirche Birk	10:00 Uhr
* 11.06.	1. Sonntag nach Trinitatis – Gottesdienst mit Pfr. Öffner in der St. Jakobus-Kapelle	16:00 Uhr
* 18.06.	2. Sonntag nach Trinitatis – Ökumenische Andacht zum 150. Jubiläum der Soldatenkameradschaft Seybothenreuth am Goldhügel	09:30 Uhr
* 23.06.	Johanni-Andacht in der St. Jakobus-Kapelle Seybothenreuth mit Pfr. Öffner	20:00 Uhr
* 24.06.	3. Sonntag nach Trinitatis – Kindergottesdienst in der Kapelle Seybothenreuth	16:00 Uhr
* 25.06.	3. Sonntag nach Trinitatis – Johanni-Andacht auf dem Friedhof Birk mit Pfr. Öffner	10:00 Uhr
* 25.06.	Tauf-Fest an der Rotmainquelle mit Pfr. Parchent	14:00 Uhr
* 25.06.	Andacht am Gedenkstein Brüderes mit Pfr. Grillmeier und Pfr. Öffner	15:00 Uhr

**Samstag-Morgen-Werkstatt** am 3. Juni um 10:30 Uhr mit einer Afrikanischen Wanderung nach Muckenreuth zur Gänskopfhütte mit Christiane Eshun und Eileen Eckert.

Am Dienstag, 13. Juni um 19:00 Uhr Treffen der **Kirchenvorstände** der Region im Pfarrgarten Creußen

**Instrumentalkreis, Frauensingkreis und Posaunenchor** treffen sich nach Vereinbarung zu den Proben.



**PRAXIS**  
**FÜR NATURHEILKUNDE**  
Dr. med. dent. Matthias Herrmann

### UNSERE LEISTUNGEN

- Cellsymbiosis-Therapie
- Blutreinigung
- Ernährungsberatung
- Hormonersatztherapie nach Rimkus
- Biologische Krebstherapie
- Darmsymbioselenkung
- Intravenöse Sauerstofftherapie
- Vitalisierungskuren
- weitere Leistungen finden Sie auf unserer Webseite



**Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.  
Tel.: 09278 / 9 80 14**

TERMINE NACH VEREINBARUNG

Gablonzersstraße 4  
95466 Weidenberg

info@dr-herrmann-hp.de  
[www.dr-herrmann-hp.de](http://www.dr-herrmann-hp.de)

## SEINERZEIT

## Zeitungsmeldungen / -anzeigen (1862 / 1863)

Adam Kießling  
Veröffentlichung Dezember 1973

**11. Januar 1862 (vermischte Nachrichten):**

Heute Nachmittag um 3 Uhr 40 Minuten wurden zwei unmittelbar aufeinanderfolgende, scheinbar aus der Richtung von Südwest nach Nordost kommende Erdstöße hier wahrgenommen. Die an den Wänden stehenden Gegenstände wurden namentlich in den zwei Etagen bedeutend erschüttert. (eine ähnliche Mitteilung empfing die Redaktion auch aus Münchenberg).

**11. Januar 1862 (Anzeige):**

Teilnehmenden Verwandten und Bekannten bringe ich die traurige Nachricht, dass unser kleinster Sohn CHRISTOPH nach längerem Leiden in einem Alter von 2 ½ Jahren gestorben ist. – Um stilles Beileid bittet Johann Meyer, Bäckermeister nebst Gattin. – Weidenberg, den 10. Jan. 1862

**6. Februar 1862 (Anzeige):**

Gegen 40 Ztr. gut eingeeimstes süßes Heu I. Qualität verkauft billig in kleineren und größeren Quantitäten Pfarrer KIESSLING in Bußbach (Anmerkung: gebürtig aus Weidenberg).

**8. Februar 1862 (Anzeige):**

Herrn KONRAD SCHL. herzliche Gratulation zum froherlebten Wiegenfeste, dass der ganze Rosenhammer zittert.  
Von mehreren Freunden.

**9. Februar 1862 (Anzeige):**

Zwei sehr schöne STIERE, 1 Jahr alt, tiegerfarbig, welche sich namentlich zu Sprungtieren eignen, stehen zum Verkauf bei Bäcker J. Ponater in Weidenberg.

**22. Juni 1862 (Anzeige):**

EINLADUNG. – Kommenden Dienstag den 24. ds. Mts. wird zu Weidenberg in der Au ein KINDER- oder WIESENFEST bei günstiger Witterung abgehalten, wozu Freunde solchen Vergnügens mit dem Bemerken eingeladen werden, dass für gute Speisen und Getränke Sorge getragen ist.

**25. Juni 1862 (Anzeige):**

Wiesen-Verkauf. – Eine Wiese in Dressendorf, 1 ¾ Tagwerk, 21. Bonität kann stündlich aus freier Hand verkauft oder verpachtet oder verkauft werden. Näheres bei Bäcker Johann Kießling in Weidenberg oder Lorenz Kießling in Dressendorf.



Weidenberger Wiesenfest, Jahr unbekannt, Foto Karin Kirsch, Görschnitz

**22. Juli 1862 (Anzeige):**

AUFFORDERUNG. – Bei dem am 25. k. Mts. bei Weidenberg stattfindenden LANDWIRTSCHAFTLICHEN BEZIRKSFESTE sollen für verdienstvolle Leistungen in der Landwirtschaft circa 25 Preise verteilt werden. Bewerber um solche wollen sich mit entsprechenden Zeugnissen ihrer Ortsbehörde bis 12. August an das Landwirtschaftliche Comité Weidenberg wenden. –

Die Gemeindeverwaltungen dieses Bezirks werden Veranlassung nehmen, ihre Angehörigen hiervon in Kenntnis zu setzen.

**4. September 1862 (Anzeige):**

NACHRUF. – In den letzten Tagen schied der königl. Gendarm Herr Johann Schmidt aus unserer Mitte, um seinem neuen Rufe nach Helmbrechts zu folgen. Während seines vierjährigen Hierseins haben wir denselben als sehr humanen und in jeder Beziehung ehrenwerten Charakter kennen gelernt. Möge sich derselbe in der Ferne seiner zahlreichen hiesigen Freunde öfters erinnern, die ihm ein herzliches Lebewohl hiermit öffentlich nachrufen.

Weidenberg, am 31. August 1862. Von seinen Freunden.

**25. Dezember 1862 (Anzeige):**

Jagd-Verpachtung. – Die Gemeindejagd GÖRSCHNITZ wird vom 1. Januar 1863 an auf 6 Jahre am Dienstag den 6. Jan. 1863 Nachmittag 1 Uhr bei dem Unterzeichneten öffentlich verpachtet. Faber, Gem.-Vorsteher  
Heßlach, 23. Dezember 1862

**Der Fliesenleger**

Jürgen Conio

Schlossgarten 1a · 95517 Emtmannsberg  
Tel. 0 92 09/1 62 36 · Mobil 01 71/7 28 67 65

...weil ich es gerne mache, seit über 30 Jahren

- Neugestaltung Ihres Bades oder sonstigen Fliesenbelages im Innen- und Außenbereich
- Sanieren von Fliesenbelägen
- Erneuern von Dehnungsfugen
- kostengünstig und zuverlässig

## LEISTUNGEN

Wartungen und Reparaturen  
nach Herstellervorgaben (Garantierhalt)

Unfallinstandsetzung

Versicherungsabwicklung

Schadensgutachten

RaceChip

Einbaupartner und Händler RaceChip

**NEU**

Frontscheibenreparatur  
und -austausch

Klimaservice

Getriebeservice

HU/AU jede Woche Mittwoch ab 8 Uhr

Weitere Leistungen finden Sie auf unserer  
Webseite unter [www.kfz-ehling.de](http://www.kfz-ehling.de)



# KFZ - EHLING

## MEISTERBETRIEB



**KFZ-EHLING GmbH**

Tel.: 09278 775 88 08 · Mobil: 0171 369 15 08

### Öffnungszeiten

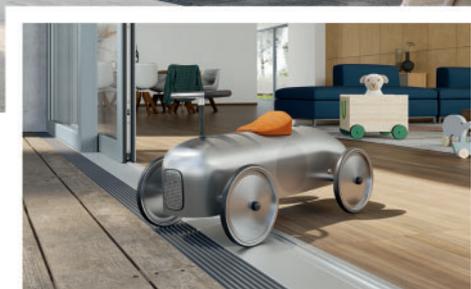
Montag	12:00-17:00	Donnerstag	09:00-17:00
Dienstag	09:00-17:00	Freitag	09:00-17:00
Mittwoch	08:00-17:00	Samstag	09:00-12:00

### Kontakt

Reislas 7 · 95466 Kirchenpingarten  
info@kfz-ehling.de  
[www.kfz-ehling.de](http://www.kfz-ehling.de)

## SEHEN SIE IHR ZUHAUSE MIT ANDEREN AUGEN.

# weru



# THOR SYSTEM

### SCHWELLENANGST?

Nicht bei unserer Hebe-  
Schiebeanlage! Mit WERU  
bauen Sie barrierefrei und  
sorgen so nicht nur für das  
Leben im Alter vor.

# PAUSCHER

## Fenster + Türen

**Pauscher Fenster + Türen**

Kulmbacher Straße 92 | 95445 Bayreuth  
Tel. +49 (0) 921/50 700 90  
info@Pauscher.de | [www.Pauscher.de](http://www.Pauscher.de)

# VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGES



## EMTMANNSBERG

### Veranstaltungen Juni 2023

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Sa., 17.06.	19:00	FFW Emtmannsberg	Kanzfeuer	Am Hochbehälter
So., 18.06.	14:00	SC Emtmannsberg	Kaffee und Kuchen	Sportheim SC Emtmannsberg
Fr., 23.06.	19:00	Dorfgemeinschaft Troschenreuth	Kanzfeuer	Troschenreuth
Fr., 23.06.	19:00	Dorfgemeinschaft Birk	Kanzfeuer	Dorfgemeinschaftshaus Birk
Sa., 24.06.	18:00- 03:00	FF Schamelsberg	Kanzfeuer	Wiese hinter dem FF Haus



## KIRCHENPINGARTEN

### SSV Kirchenpingarten

Samstag, 24.06.2023 ab 18:30 Uhr **SSV-Johannisfeuer** am Sportgelände  
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

#### SSV Sportfest vom 30.06.2023 - 02.07.2023

Freitag, 30.06.2023  
ab 18:00 Uhr Italienischer Abend  
ab 18:30 Uhr Spiel der 1. Mannschaft

Samstag, 01.07.2023  
ab 10:00 Uhr Weißwurstfrühschoppen und Lebendkickerturnier  
ab 18:00 Uhr Siegerehrung Lebendkicker / Gemütlicher Grillabend mit Barbetrieb

Sonntag, 02.07.2023  
ab 10:00 Uhr Weißwurstfrühschoppen  
Spiele der SSV-Jugendmannschaften  
ab 17:00 Uhr Damenspiel „SSV - SV Weidenberg“  
anschließend Gemütlicher Festausklang

Wasser Wärme Bad

# Team Weiss

Gas- Wasser- Installation	Wärme- pumpen	Bad- sanierung
Sanitär- installation	Solaranlagen	Bäder- Komplett- lösungen
	Holz/Pellets- Öl/Gas- Heizungs- anlagen	Bad - barrierefrei





Inh. Udo Weiss  
Industriestraße 20a  
95466 Weidenberg  
Telefon: 0 92 78/9 81 86  
Fax: 0 92 78/9 81 85  
e-mail: [mail@teamweiss.net](mailto:mail@teamweiss.net)

**Maler- und Tapezierarbeiten**  
**Wärmedämmverbundsysteme**  
**Kreative Wandgestaltung**  
**Fassadengestaltung**  
**Bodenbeläge**  
**Teppichböden**  
**Farbberatung**



# ENGELBRECHT

## Malerfachbetrieb e.K.

Inh. Martina Friedrich  
 Tel. 09278/1221  
 Seybothenreuth Döberschütz 11  
 E-Mail: [info@engelbrecht-malerfachbetrieb.de](mailto:info@engelbrecht-malerfachbetrieb.de)  
 Internet: [www.engelbrecht-malerfachbetrieb.de](http://www.engelbrecht-malerfachbetrieb.de)



## SEYBOTHENREUTH

### Veranstaltungen Juni 2023

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Fr., 09.06.		Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkensees	Kerwaschupfen
Sa., 10.06.		Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkensees	Kerwaschupfen
So., 11.06.		Dorfgemeinschaft Fenkensees e.V.	Schupfenkerwa Fenkensees	Kerwaschupfen
Fr., 16.06.		FF Seybothenreuth	Sommerfest	Mehrzweckhalle
Sa., 17.06.		FF Seybothenreuth	Sommerfest	Mehrzweckhalle
So., 18.06.		FF Seybothenreuth	Sommerfest	Mehrzweckhalle
Fr., 23.06.	19:30	FF Seybothenreuth	Johannisfeier	Oberhalb der Friedhofskapelle
Fr., 23.06.	20:30	FF Seybothenreuth	Fackelzug	

### Soldatenkameradschaft Seybothenreuth

**100-jähriges Gründungsfest** in der Mehrzweckhalle Seybothenreuth unter Schirmherrschaft 1. Bürgermeister Reinhard Preißinger zusammen mit Sommerfest Freiwilligen Feuerwehr Seybothenreuth

Freitag, 16.6.2023 - Festkommers mit Ehrungen ab 20.00 Uhr und den Weidenberger Musikanten

### VHS Seybothenreuth

**Geschäftsstelle: Kalte Reuth 25 • 95517 Seybothenreuth**  
**Anna Dondörfer • Tel.: 0 92 75 / 35 88 018 • E-Mail: a.dondorfer@web.de**

#### Tagesausflug zum Vulkanerlebnis

Termin: 20.06.23

Abfahrt: Bahnhof Seybothenreuth um 8.00

#### Vulkanerlebnis Parkstein

Basaltkegel

Wir besuchen den „schönsten Basaltkegel Europas“, so hat ihn Alexander von Humboldt genannt, mit seinen geologischen und historischen Attraktionen. Der Basaltkegel wurde 1937 wegen seiner Einzigartigkeit und der seltenen Pflanzenvielfalt unter Naturschutz gestellt. Wir sehen diesen Vulkan und besuchen das Museum. Die Führung im Museum verläuft im Sitzen, dann gibt es Zeit zur freien Verfügung und jeder kann sich im Museum umschauen oder die Gegend um den Vulkan anzuschauen.

#### Hofkäserei Lang

Danach Fahrt zur Hofkäserei Lang, dort ist zuerst Mittagessen, nach dem Mittagessen findet Betriebsvorstellung mit Vorführung statt (auch im Sitzen). Zeit zur freien Verfügung und Möglichkeit im Hofladen einzukaufen.

#### Leinerbauern's Hofbackstube

Um 15 Uhr fahren wir zu der Leinerbauern's Hofbackstube. Es steht dort für uns schon Kaffee und Kuchen bereit. Ein Stück Flammkuchen kann jeder noch am Ort essen oder nach Hause mitnehmen. Für jeden gibt es noch dazu ein Pfund Bauernbrot.

Über 20 Jahre

Meisterbetrieb  
**ZIMMEREI WKP**

**W-K-P** GmbH

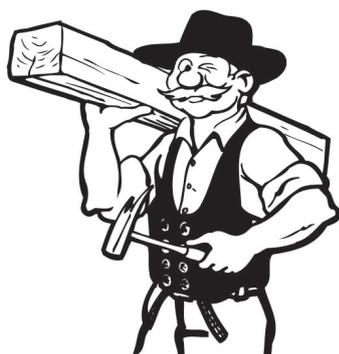
Tel.: 0 92 78 / 770 370

#### Zimmererarbeiten

- Dachstühle
- Carports
- Vordächer
- Balkone
- Gartenzäune
- Gauben

#### Dachdeckerarbeiten

- Dacheindeckungen
- Dachumdeckungen
- Dachflächenfenster
- Dachausbesserungen
- Aufsparrendämmung



#### Innenausbau

- Dämmung
- Holzdecken
- Laminatböden
- Parkettböden
- Altbausanierung
- Gipskartonplatten

In der Au 11 • 95466 Weidenberg • Telefax 0 92 78 / 770 371



Fotostudio für  
 Industrie- und Werbefotografie  
 Family und Portrait  
 Passbilder zum mitnehmen!

Bereits nach 3 Jahren hat sich ein Balkonkraftwerk amortisiert! Ob am Balkon, Schuppendach oder im Garten, es findet sich ein Platz ... und das Anschließen ist so einfach wie das eines Kühlschranks!



Balkonanlagen in verschiedenen Ausführungen zum mitnehmen!

**Preis pro Person:**

Für Mitglieder der Gemeinde Seybothenreuth: 38.00 € (Busfahrt zahlt Gemeinde)

Für Fahrgäste aus anderen Ortschaften mit Busfahrt: 48.00 €

**Leistungen:**

Eintritt und Führung im Museum, Mittagessen im Buffetform und Führung in der Hofkäserei, In der Backstube Führung, Kaffee und Kuchen, ein Pfund Bauernbrot, ein Stück Flammkuchen.

**Wir bitten um Anmeldung für die Fahrt, bis zum 10.06.23****Günter Opel: 09275-6590****Karl-Heinz Probst: 09209 – 350****Anna Dondörfer: 09275-3588018****Ernährung****Vollkorn-Brotbackkurs****Termin: 22.06.23 18.00- ca 20.30 VHS-Raum, Rathaus Seybothenreuth**

Gebühr: 12 €, Kursleiterin H. Büttner

Materialkosten: 9,00 €, die sind beim Kursleiter zu bezahlen

Sie lernen, wie Sie ein sehr schmackhaftes und gesundes Dinkelvollkorn -Kartoffel- und Dinkelblitzbrot mit Gewürzen, Nüssen, Körner und Samen selbst backen.

Eine schnelle Variante von Sonntagsbrötchen mit Backpulver werden wir zaubern.

Sie erfahren, wie Sauerteig und Hefewasser angesetzt werden.

Bitte mitbringen: 3 Küchenhandtücher aus Baumwolle, Stofftasche oder Korb zum Transport der noch warme Brote, Schreibblock und Stift

**DO IT YOURSELF IM HAUSHALT - WASCHMITTEL, WEICHSPÜLER, KÖRPERPFLEGE****TERMIN: 15.06.23, 18.00-20.00, VHS-RAUM**

Gebühr: 14 €, Kursleiterin H. Büttner

Materialkosten: 9,00 €, die sind beim Kursleiter zu bezahlen Waschmittel, Weichspüler und Körperpflege-Produkte selbst herstellen. Aus wenigen Zutaten gut verträgliche Haushalts- und Körperpflege-Produkte produzieren. Wir werden ein Deo, eine Zahnpasta, einen Lippenpflegestift, eine Handcreme sowie Waschmittel und Weichspüler herstellen. Wer möchte, kann gerne mit verschiedenen ätherischen Duftölen arbeiten. Wir schonen damit unseren Geldbeutel und tun sehr viel für die Umwelt.

**Bitte mitbringen:** 2 Glasflaschen mit Drehverschluss á 750 ml, 3 Einmachgläser mit Deckel á 100 ml und 2 Einmachglas circa 30 ml. Schreibblock und Stift


**IMBISS**

**Bahnhofstr. 4  
95466 Weidenberg**

**09278-3132152  
0171-8052382**

**Öffnungszeiten**  
11:30-14:00 17:00-21:30  
Mittwoch Ruhetag



**andreas appelt**  
Fachbetrieb für  
HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR  
SOLARTECHNIK  
Fachbetrieb nach WHG

-  Kundendienst für Öl- und Gasheizungen
-  Störungsdienst
-  Heizungsbau · Blockheizkraftwerke
-  Pellets-, Hackschnitzel- & Holzheizungen
-  Erneuerungen von Heizungsanlagen (Kesseltausch)
-  Sanitärinstallationen und Reparaturen
-  Flüssiggasanlagen
-  Solaranlagen · Wärmepumpen
-  Wartung und Störungsbehebung von Lüftungsanlagen
-  Wartungsverträge
-  Beratung und Verkauf

**Ihr starker Partner vor Ort!**

**Telefon: 09277/1484**

Andreas Appelt Fachbetrieb für Heizung · Lüftung · Sanitär · Solartechnik	Vordergeiersberg 52 95485 Warmensteinach Mobil: 0170/2734740	Fax: 09277/975594 info@haustechnik-appelt.de www.haustechnik-appelt.de
---	--	--



## MARKT WEIDENBERG

### Veranstaltungen Juni 2023

Datum	Zeit	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
Do., 01.06.	18:00	LJG Görschnitz	65 Jahre LJG Görschnitz Festkommers	Festhalle Görau
Fr., 02.06.	18:00	LJG Görschnitz	65 Jahre LJG Görschnitz Klaus Karl Krauss	Festhalle Görau
Sa., 03.06.	18:00	LJG Görschnitz	65 Jahre LJG Görschnitz Gehörsturz	Festhalle Görau
So., 04.06.	09:00	LJG Görschnitz	65 Jahre LJG Görschnitz	Festhalle Görau
Do., 08.06.		CSU Weidenberg	Bierwanderung	
Do., 08.06.	10:00	Wanderverein Görau	Radtour mit den Altmitglieder der LJ Görschnitz	
So., 11.06.	09:30 - 16:30	FGV Weidenberg	Rundwanderung Treunitz	TP 9:30 Uhr Verbandsschule
Sa., 17.06.	16:00	Imkerverein Weidenberg	Jahreshauptversammlung mit Sommer-/Grillfest	Gaststätte Zur Heide Görschnitz
Sa., 17.06.	19:00 - 00:00	Sportverein Weidenberg	Johannisfeier	Sportgelände
Sa., 24.06.		Wanderverein Görau	Johannisfeier	Johannisfeuerplatz Görau
Sa., 24.06.		FF Lessau	Kanzfeuer	Lessauer Berg
Sa., 24.06.	19:00	Burschenverein Concordia	Kanzfeuer	Kulm
Sa., 24.06.	19:30	FF Lankendorf/Ützdorf	Johannisfeier	Bocksleite
Sa., 24.06.	20:00	Dorfgemeinschaft Heßlach e.V.	Johannisfeier	Feuerplatz Auenberg
Di., 27.06.	14:00	SiSo	Spielenachmittag	Schloss im Garten

### Seniorenstammtisch Weidenberg / Seybothenreuth

Am 7. Juni treffen wir uns schon ab 12 Uhr beim Chinesen in Aichig in der Asia Perle und am 21. Juni treffen wir uns wie gewohnt ab 14 Uhr in Untersteinach im Gasthof „Zur Linde“.

*Wir freuen uns, auf unser Beisammensein.*

*Bleiben Sie oder werden Sie gesund. - Auskünfte zum Stammtisch gibt Frau Prüfer, Tel. 09275 / 91065*

### Kegelverein EF Weidenberg

**Am Sonntag 25.06.2023 Kerwabetrieb im Kilcherthof:**

Ab 10.00 Uhr Weißwurstfrühschoppen mit den Weidenberger Musikanten

Ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen mit Kinderspielstraße und Karussell

*Ganztägig Biergartenbetrieb, für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt*

### Gesangverein Weidenberg von 1868 e.V.

**Singstunden: Männerchor: Freitag 19.00 Uhr**

02.06., 09.06., 16.06., 23.06. und 30.06.23, Kath. Gemeindehaus Rosenhammer

**Gemischter Chor: Freitag 20.00 Uhr**

02.06., 09.06., 16.06., 23.06. und 30.06.23, Kath. Gemeindehaus Rosenhammer

**Termine: 11.06.2023, Sonntag 9.30 Uhr**

Singen in der Klosterkirche Speinshart, Gemischter Chor und Männerchor

**24.06.2023, Samstag 14.00 Uhr**

Kirchweihsing Alt. Kath. Kirche, Gemischter Chor und Männerchor

Für Leute die Lust am Singen haben:

Infos bei E. + H. Stahl, Tel. 09278 1431

### OGV Neunkirchen am Main

Der OGV Neunkirchen lädt zu einer besonderen Führung in einem **tollen GARTENPARADIES** in unmittelbarer Nähe ein!

**Termin: Sonntag, 4. Juni 2023**

Dauer der Führung durch den großen, prachtvoll blühenden Garten ca. 2 Stunden - es geht gemütlich und langsam mit Sitzgelegenheiten. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, bei einer Tasse Kaffee die Eindrücke zu verarbeiten. Es können Fahrgemeinschaften gebildet werden. Die Kosten übernimmt der Verein.

Bitte möglichst schnell verbindlich anmelden unter 09209/1221 oder [dobey59@web.de](mailto:dobey59@web.de), damit wir planen können.

Wir freuen uns auf viele interessierte Gartenliebhaber - auch Nicht-Mitglieder des Vereins sind willkommen!

## Kennen Sie uns noch?

**Jetzt bei Motor-Nützel: » Wir dürfen uns als Ihre Ansprechpartner rund um SEAT und CUPRA Neuwagen bei Motor-Nützel in Bayreuth vorstellen. Für alle Fragen stehen wir Ihnen jederzeit persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Sie haben Lust auf eine Probefahrt mit einem unserer Fahrzeuge? Gerne stellen wir Ihnen eines zur Verfügung. Wir bieten Ihnen auch einen Hol- und Bring-Service an, wenn Ihr Fahrzeug mal zu uns in die Werkstatt muss.**

Rufen Sie an, schreiben Sie uns oder kommen Sie vorbei. Wir freuen uns auf unser Kennenlernen bei Motor-Nützel in Bayreuth. «



**Ayleen Benker**

Verkäuferin  
Tel. 0921 3360-404  
[ayleen.benker@motor-nuetzel.de](mailto:ayleen.benker@motor-nuetzel.de)



**Thomas Litsche**

Verkäufer  
Tel. 0921 3360-402  
[thomas.litsche@motor-nuetzel.de](mailto:thomas.litsche@motor-nuetzel.de)



Motor-Nützel Vertriebs-GmbH  
Nürnberger Str. 95  
95448 Bayreuth

[www.motor-nuetzel.de](http://www.motor-nuetzel.de)



## OGV Weidenberg

18.06.2023 14:30 Uhr Kaffeekränzchen im Vereinshaus

## Freiwillige Feuerwehr Görschnitz

**Einladung**

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Görschnitz findet am Freitag, den 16. Juni 2023 um 18:30 Uhr im Feuerwehrhaus in Görschnitz statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Feuerwehrkameradinnen und -kameraden, sowie alle Jugendlichen herzlich eingeladen. Das Tragen der Dienstkleidung wird gewünscht!

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers – Niederschrift 2022
3. Jahresbericht des Kommandanten 2022
4. Bericht des 1. Vorstandes – Jahresrückblick 2022
5. Jahreskassenbericht 2022
6. Genehmigung der Jahresrechnung / Entlastung der Vorstandschaft für Geschäftsjahr 2022
7. Ehrungen / Neuaufnahmen
8. Grußworte
9. Wünsche und Anträge
10. Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft
11. Ende der Versammlung

gez

Otto Schmidt

1. Kommandant a.D.

gez.

Markus Döhla

1. Vorstand



- Badsanierung
- Modernisierung
- Neubau
- Wärmepumpen
- Erneuerbare Energien

0171 / 6380198

Winter-Ring 17 • 95466 Weidenberg

**Samstag, 03.06.:**

Frühjahrswanderung. Treffpunkt ist um 13:15 Uhr auf dem Parkplatz Neue Mitte, Höhe Wirtschaftszufahrt AWO-Seniorenzentrum. Wanderstrecke und Ziel werden rechtzeitig bekannt-gegeben (Aushang/Presse).

**Dienstag, 13.06.:**

AWO Cafe-Treff 60 plus um 14:00 Uhr im Gemeindefaal der altkatholische Kirchengemeinde in der Birkenstraße. Wir holen Sie gerne ab! Bitte rechtzeitig anmelden bei Marion Birkel unter Telefon 985189 oder 0171/7066518 bzw. bei Manfred Tölzer, Telefon 643 oder 01515/2155849.

**Samstag, 17.06.:**

Wanderausflug des AWO Nordic Walking Treff zum fränkischen „Grand Canyon“. Um 9:30 Uhr Treffpunkt zur gemeinsamen Abfahrt auf dem Parkplatz Neue Mitte, Höhe Wirtschaftszufahrt zum AWO Seniorenzentrum. Weitere Infos bei Marion Birkel unter Telefon 0171/7066518 oder Manfred Tölzer, 01515/2155 849. Vorankündigung Familienfahrt

**Samstag, 08.07.:**

Wir bieten eine kostenlose Fahrt mit dem Bus zum Besuch des Dino-Parks/Altmühltal an. Die AWO übernimmt die Buskosten und für die Kinder (4 bis 14 Jahre) auch den Eintritt (Erwachsene zahlen nur den Eintritt für den Dino-Park (Gruppenpreis). Besonders für Familien mit Kindern ist dies eine preiswerte Gelegenheit, den Dino-Park zu sehen und zu genießen. Treffpunkt zur Abfahrt ist um 08:30 Uhr Neue Mitte, Höhe Bahnhof. Die Teilnahme ist nicht an eine Mitgliedschaft in der AWO gebunden. Weitere Infos und verbindliche Anmeldung bis 04.07.2023 bei Manfred Tölzer, Tel. 643 oder 01515 / 2155849 und bei Elisabeth Tamler unter Telefon 1230.

**AWO Nordic Walking Treff**

Im Juni treffen sich die Nordic Walking Freunde immer mittwochs , jeweils um 18:30 Uhr, auf dem Parkplatz der Firma Precht Lufttechnik in der Industriestraße in Weidenberg. Auskunft erteilen: Marion Birkel, 0171/7066 518 oder Manfred Tölzer, 0151/52155 849.

*Zu allen unseren Veranstaltungen sind Gäste und Freunde der AWO jederzeit herzlich willkommen.*

**Volkshochschule Neunkirchen,**

Neunkirchner Str. 30 30, 95466 Weidenberg

Tel. 09209-570 • FAX: 0322 237 899 79 • E-Mail: heinz.doris@t-online.de

Alle Kurse finden unter den jeweils geltenden Hygienebestimmungen statt.

**Kurse:**

**Für alle Sportkurse gilt: mitzubringen: Sportbekleidung, Turnschuhe, Gymnastikmatte, ggfs. Hygienetücher für die Toilette**

**Yoga am Vormittag** (mit Krankenkassen-Zuschuss)

immer montags von 10.00-11.15 Uhr • Gemeindefaal, VHS-Raum • 12 Vormittage à 75 min • Gebühr: 48,00 EUR • Leitung: Renate Raps

**Yoga für Anfänger\*innen** (mit Krankenkassen-Zuschuss)

immer dienstags von 17:15-18:30 Uhr, MZH, Gebühr: 48,00 EUR /12 Abende à 75 min • Leitung: Claudia Hermsdörfer-Geißler

**Yoga 50 plus** (mit Krankenkassen-Zuschuss)

immer dienstags von 18.45-20 Uhr • Gebühr: 48,00 EUR /12 Abende à 75 min • Leitung: Claudia Hermsdörfer-Geißler

**Wegen des großen Andrangs ist ein weiterer Yoga-Kurs geplant. Interessen\*innen können sich eintragen lassen.**

**Neu!!! Funktionelles Krafitraining für alle Leistungsgruppen**

immer dienstags von 18:15 – 19:15 Uhr, Mehrzweckhalle, Leitung: Carmen Kröschel • Ablauf: 18:15 – 18:30 Uhr: Freies Aufwärmen, 18:30-19:15 Uhr Training

**Fit in jedem Alter • Senioren****Seniorengymnastik für Frauen und Männer** (vormittags)

immer donnerstags. 10.00-11.00 Uhr • Mehrzweckhalle • 15 Vormittage • mitzubr.: Gymnastikmatte und -schuhe • Gebühr: 35,00 EUR • Leitung: Inge Butler

„Tanz mit, bleib fit!“ – Geselliges Tanzen in Neunkirchen für alle Altersgruppen, die sich bewegen möchten! Abstandsvorgaben werden eingehalten. Coronabedingt wird auf Paartänze und Handfassung verzichtet.

Beginn: Donnerstag, 01.06.+22.06.23, 14-tägig 14.30 –16.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Neunkirchen, Gebühr: 4,00 € pro Nachmittag

Weitere Termine: 13.07.23 Leitung: Erika Richter, zertifizierte Tanzleiterin

Anmeldung und Rückfragen bei Erika Richter Tel. 0921-98283 Für die Tanznachmittage liegt ein Hygienekonzept vor.

**Literaturkreis für die Liebhaber guter Literatur**

Termin: Donnerstag, 15.06.23 1x monatlich, 15 Uhr, VHS-Raum Gemeindezentrum, Gebühr für 2 Semester: € 40,-- Leitung: G. Groß, Germanist

Gelesen werden in der Regel Kurzgeschichten bekannter Schriftsteller, in diesem Frühjahr/ Sommer-Semester aus dem Buch „Die Geschichtenerzähler – Neues von Allende bis Zafón“ darüber wird gesprochen und analysiert.

Bei schönem Wetter im Garten der Fam. Heinz!!

**Musik**

Alle Musikurse (Musikalische Früherziehung, Flöte, Klavier, Cello Gitarre) werden fortgeführt und finden im VHS-Raum des Gemeindezentrums statt. Die Anmeldungen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeweils für 1 Schuljahr. Die Zahlung der Gebühren ist aufgeteilt: die 1. Abschlagszahlung zu Beginn des Unterrichts im September und die 2. dann Anfang Januar.

**Studienreisen und Tagesfahrten/ Exkursionen:**

**Halbtagesexkursion:** noch ohne Termin: Redoutenhaus Bayreuth (Welterbe-Museum)

**Samstag, 15.07.23, Kirchenführung** in der kleinen feinen Markgrafenkirche in Stockau, 14 Uhr Anmeldung unbedingt erforderlich!

**Tagesfahrten:**

**Sonntag, 25.06.23, Regensburg, Landesausstellung** „Barock- Bayern und Böhmen und Kloster Scheyern

**Sonntag, 09.07.23, Kissinger Sommer**, diesmal: Konzert in Bad Brückenau um 15 Uhr, in Bad Kissingen um 19:30 Uhr

**27.-30.07.23, Sauerland mit Rothaargebirge, Möhnesee und Edersee**

**04.-08.09.23, Das Piemont in Italien** – mehr als Barolo-Rotwein und Trüffel

**28.09.-03.10.23, Das Montafon** – Silvretta – Silbertal – Großes Walsertal +Bregenzerwald

**04.-07..12.23 (Adv.) Görlitz, Bautzen, Breslau mit Schweidnitz** (Konzert) und Riesengebirge

**17.-18.12.23 (Adv.) Leipzig, Weihnachtsoratorium** von J.S.Bach in der Thomaskirche+ Weihnachtsmarkt

**Volkshochschule Weidenberg e.V.**

Geschäftsstelle: Troschenreuth 5, 95517 Emtmannsberg

**Petra Holl**, Tel.: 0 92 09 / 1 61 61, E-mail: [petra.holl5@t-online.de](mailto:petra.holl5@t-online.de)

**Jahreshauptversammlung der VHS Weidenberg und Umgebung e.V.**

am Donnerstag, den 29.06.2023 um 18.30 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Weidenberg

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Revisoren
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neufassung der Satzung
7. Ausblick, Wünsche und Sonstiges

An alle Mitglieder ergeht herzliche Einladung.

*Petra Holl,*

1. Vorsitzende

**Meisterbetrieb****Bauunternehmen Kellner GmbH****Leistungen:**

- Baustelleneinrichtung
- Mauerarbeiten
- Beton- Stahlbetonarbeiten
- Erdarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Landschaftsbauarbeiten
- Naturwerksteinarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Ökologischer Lehm- und Strohputz
- Putz- und Stuckarbeiten
- Estricharbeiten
- Altbausanierung
- Dämmarbeiten
- Entwässerung Kanalarbeiten
- Drainerarbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Trockenbauarbeiten

**NEU - Fliesenarbeiten und Trockenbau**

Fachkundig im Bau von barrierefreien Bädern

Ihr Anspruch und unsere Qualität setzen den Maßstab für die Erfüllung Ihrer Wünsche

Kaiserberg 7 • 95686 Fichtelberg • Tel.: 0170 / 4860917 • Email: [info@kellner-bau.de](mailto:info@kellner-bau.de) • Web: [www.kellner-bau.de](http://www.kellner-bau.de)



## KLEINANZEIGENMARKT

**Garage im Königsheidering oder Umgebung ab sofort zu mieten oder kaufen gesucht.**

Tel.: 0163 / 6868673

**Zu verkaufen: Schlaraffia-Matratze,**

neuwertig, Höhe 20 cm, Länge 2 m, Breite 1 m, Härtegrad III, Preis VB, Tel. 09278 / 8553

**Zu verkaufen: Aufsitzmäher efco 72c,**

Neukauf März 2008 für 2300,- €, Preis VB; Gusseiserne Sitzgarnitur, fast unbenutzt, Preis € 899,- VB, Tel. 0171 / 8081920

**Suche 2-Zimmer-Wohnung in der VG Weidenberg**

für ein langfristiges Mietverhältnis, Größe 50-60 qm, Nichtraucher, Balkon oder Garten wäre schön. Kosten bis max. 500,- € Kaltmiete. Ich freue mich über jedes Angebot. Herzlichen Dank.

Kontakt unter 0152 / 25825958 o. mimi.cat@web.de

**Biete Reitbeteiligung (Gelände) gegen Mithilfe**

im Stall. Erfahrung erwünscht. Ab 20.00 Uhr.

Tel. 09208 / 9429 oder 0160 / 6257288

**Schönes Schlafzimmer mit 1 oder 2 Betten,**

2-türiger Schrank mit Kommode, Spiegel und Nachtkästchen. Buche teil-massiv. Tel. 09278 / 451

**Motorradroller Beverly 350 zu verkaufen**

330 ccm, 34 PS, Baujahr 2015, 14.500 km, TÜV 04/2025, TOP-Ausstattung: Navigationssystem, ABS, ASR, USB-Anschlüsse ...

Besichtigung und Probefahrt möglich 0152 / 25825958

**Katze zugelaufen.**

Wer vermisst rostbraune Katze mit weißem Schwanzende und weißen Tätzen. Seit Ostern unser regelmäßiger Gast. Tel.: 09278 / 416

**Bobbycar, Kindermotorrad** und Spielzeug günstig abzugeben, Tel.: 09278 / 451

**Charmantes Einfamilienhaus in Top Lage zu verkaufen.**

Das massive Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 137 qm befindet sich in Neunkirchen am Main.

Seit 2008 wurden laufende Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. So wurden alle Fenster des Hauses sowie die Haustüre erneuert, eine neue Heizung wurde eingebaut, Kältebrücken wurden reduziert sowie alle Hauptbäder komplett erneuert.

Im Erdgeschoss befindet sich ein großer Küchen-/Essbereich mit einer modernen Einbauküche sowie einen Kachelofen mit einer gemütlichen Sitzbank.

Von hier aus kommen Sie direkt in das große lichtdurchflutete Wohnzimmer mit offenem Kamin und Wintergarten. Ebenfalls befindet sich im Erdgeschoss ein Tageslicht-Bad mit Badewanne & WC sowie ein kleiner Abstellraum.

Im Obergeschoss befindet sich ein Tageslichtbad mit Dusche & WC sowie zwei Schlafzimmern und ein Abstellraum. Der Zugang zum Balkon erfolgt über das große Schlafzimmer welches mit Einbauschränken ausgestattet ist.

Im Keller befindet sich die Option zu einem Gästezimmer / Hobbyraum, ein Vorratsraum, ein Waschkeller, Heizkeller sowie ein teilsaniertes Bad mit Büro mit separatem Eingang. Hier wurde eine Sicherheitstüre sowie ein Sicherheitsfenster verbaut.

Geheizt wird mit einer Ölheizung, welche erst im Jahr 2013 installiert wurde, der Heizöltank umfasst 8000l. Fußbodenheizung ist im Wohnzimmer sowie in der Diele vorhanden. Zusätzlich kann der Kaminofen im Erdgeschoss genutzt werden, der durch die Luftschächte im Haus es ermöglicht, alle Wohnräume zu beheizen.

Auf dem Grundstück befinden sich zusätzlich zu der Garage mit elektrischen Sektionaltor, drei Stellplätze, einer davon ermöglicht bereits den Anschluss einer Wallbox.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei Marina Freyberger 0151 / 42854189.



**Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

**Eiscafe Daniele**

**Hausgemachte Eisspezialitäten erwarten Euch!**

**Tel.: 0172 / 8926728**  
**Bahnhofstr. 3 • 95466 Weidenberg**



**ideen**  
Schreinerei

**werkstatt**  
Michael Pfaffenberger



**K  
Ü  
C  
H  
E  
N**



**Wir bauen Ihre  
Traum-KÜCHE nach  
Ihren Wünschen zu  
attraktiven Preisen!**



*Traditionell  
oder Modern,  
wir bauen es!*

**IDEENWERKSTATT • In der Au 6 • 95466 Weidenberg • Festnetz: 09209 / 23 900 40**



# FITNESS

IM **GIGA PLAY**

FITNESS | SAUNA | BOWLING

Als Mitglied für nur **30,- Euro** im Monat\*  
alle unsere Bereiche nutzen (Fitness, Sauna, Bowling)

\*Mitgliedspreis bei Jahresvertrag

IN DER AU 17 | 95466 WEIDENBERG | TEL.: 0160 / 7225130



## Natur-Oase

Kosmetik & Wellness  
Sonnenstudio

- Fußpflege
- Maniküre
- Gesichtsbehandlungen
- Massagen
- Sugaring
- Make-Up
- Sonnenstudio
- u. v. m.

### GEPFLEGT IN DEN SOMMER

#### Für Dich das 3er Sommer-Arrangements

Du entscheidest ob eine der 3 oder ob Du 2/3 Behandlungen möchtest.  
Ab 2 gewählten Behandlungen erhältst du auf dem Gesamtpreis 10 % Rabatt\*.

\* gültig im Juni/Juli 2023

- **Gesichtsschnupper-Behandlung** **49,- Euro**  
Reinigung, Peeling, Aloe-Blatt-Kurzmassage, Schönheitsmaske, kleine Nackenmassage & Abschlusspflege.
- **Fußpflege** **39,- Euro**  
Mit vitalisierendem Fußbad, Pflege der Nägel und Haut & kleine Fußmassage
- **Sugaring Unterschenkel** **35,- Euro**

Sandra Nickl • Dr. Hauschka Naturkosmetikerin • Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg  
Telefon: 09278 774 600 • Mobil: 0151 522 522 63 • Email: info@natur-oase.com

### GEPFLEGT IN DEN SOMMER

Jetzt gleich einen Termin buchen!



### "ZEIT FÜR DICH"

Mit **10 % Rabatt\***

ab 2 gewählten Behandlungen auf dem Gesamtpreis.

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Mo./Fr. von 8 - 12 und 13 - 17 Uhr

Di. - Do. 9 - 12 und 13 - 18 Uhr

[www.natur-oase.com](http://www.natur-oase.com)

**WOLF**  
DIE BAUSTOFFPROFIS

**QUALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT  
SEIT MEHR ALS 30 JAHREN.**

# Das Beste aus zwei Welten.

Outdoor living – CERASUN, die innovativen  
Keramik-Verbundplatten.

Lieber robust und massiv oder schick? Damit Sie sich nicht entscheiden müssen, hat REDSUN für Sie einfach die Vorteile eines hochverdichteten Betonkerns mit denen einer edlen Keramikoberfläche zusammengebracht: in den einzigartigen Verbundplatten der CERASUN-Kollektion.

### Das Besondere macht sich bereits beim Verlegen bemerkbar:

Die CERASUN-Platten können auch ungebunden, also ohne Zement oder andere Bindemittel auf Splitt verlegt werden. Die handwerklichen Anforderungen sind dadurch geringer und die Kosten für Sie letztlich deutlich kleiner.

**BESUCHEN SIE UNS IN  
TRESSAU 35, 95466 KIRCHENPINGARTEN.  
WIR BERATEN SIE GERNE.**

Unser Premiumhersteller

**REDSUN**

++++ WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG! JETZT INFORMIEREN UNTER [BAUSTOFFE-WOLF.DE/KARRIERE](https://www.baustoffe-wolf.de/karriere) ++++

**WOLF**  
DIE BAUSTOFFPROFIS

Baustofffachhandel Tressau | Betonfertigteilwerk Neusorg  
09275 / 60 58 69 - 0 | [baustoffe-wolf.de](https://www.baustoffe-wolf.de)

Wir sind Mitglied der  
**EURO BAUSTOFF**  
DIE FACHHÄNDLER



Zahnarztpraxis  
Klinkisch

# Ihr Lächeln liegt uns am Herzen

DIE WOHLFÜHLPRAXIS FÜR  
DIE GANZE FAMILIE



Implantologie



Kinderzahnheilkunde



Laserbehandlung



Behandlung in  
Vollnarkose\*



Angstpatienten



Digitale  
Abdrucknahme



Lachgas-  
behandlung



Zahntechnisches  
Eigenlabor

\* Unter Aufsicht eines Facharztes für Anästhesiologie.

Weitere Leistungen und mehr Infos unter: [www.praxis-klinkisch.de](http://www.praxis-klinkisch.de)

Überörtliche Gemeinschaftspraxis Irene & Andreas Klinkisch

Zahnärzte

Standort Weidenberg | Nikolaus-Höfer-Straße 2 | Tel. 09278 - 7749484 | [zahnarzt@praxis-klinkisch.de](mailto:zahnarzt@praxis-klinkisch.de)

Standort Bischofsgrün | Jägerstraße 23 | Tel. 09276 - 777 | [bischofsgruen@praxis-klinkisch.de](mailto:bischofsgruen@praxis-klinkisch.de)

Standort Heinersreuth | Bayreuther Straße 17 | Tel. 0921 - 74542744 | [heinersreuth@praxis-klinkisch.de](mailto:heinersreuth@praxis-klinkisch.de)